<366185039400 15

<366185039400 15

Bayer. Staatsbibliothek

jus priv.

4° J. germ. 65

Ueber

die Vergütigung

der

Kriegsbrandschäden

durch

Brandversicherungs-Gesellschaften.

Eine

juristische und staatswissenschaftliche Abhandlung

von

Karl Wilhelm Friedrich Grattenauer,

Doktor der Rechte, Redakteur des königlich preußischen schlesischen Intelligenz-blattes, Ehrenmitglied der naturforschenden Gesellschaft des Königreichs Westphalen.

---

certant, et adhunc sub judice lis est.

Breslau

bei Johann Friedrich Korn dem Aeltern

1809.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Sr. Hoch- und Wohlgeboren,

dem Freiherrn

Ernst Wilhelm Albrecht von Reibnitz,

Präsidenten der oberschlesischen Oberamts-Regierung, des Ober-Konsistorii und Pupillen-Kollegii, Erbherr auf Dammerau u. s. w.

mit ehrerbietigster Hochachtung

überreicht

vom

Verfasser.

Bibliothek

Inhalt.

Vorwort. S. 1 — 4.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze.

§. I. Litterarische Notitzen. 5 — 6.

§. II. Schutz- und Sicherheitsanstalten.

§. II. Verschiedene Arten der Brandassekuranz-Institute. Brandassekuranzen, Brandkassen, Brandversicherungs-Gesellschaften. S. 9 — 11.

§ IV. Oberster Grundsatz der Brandversicherungs-Societäten. S. 12 — 13.

§. V. Qualitative Feuergefährlichkeit. S. 14.

§. VI. Verschiedene Arten der Feuerschäden. S. 15.

Zweyter Abschnitt. Besondere Grundsätze über die Vergütigung der Kriegsbrandschäden.

§. VII. Inhalt und eigentliche Bestimmung der Frage A. in legislatorischer Rücksicht und B. als juridische Aufgabe. S. 16.

§. VIII. A. Beantwortung der legislatorischen Frage. Unzulässigkeit einer socialrechtlichen Assekuranz für Kriegsbrandschäden. S. 17 — 18.

§. IX.

§. IX. Fortsetzung. S. 19 — 22.

§. XI. Beschluß. Allgemeine Gleichheit der Gefahr, Kriegsbrandschäden zu erleiden, mit Ausnahme der Gebäude in den Festungen und ihren Vorstädten. S. 23 — 26.

§. XI. Staatswirthschaftliche Gründe gegen die Assekuranz der Kriegsbrandschäden. S. 27.

§. XII. Gesetzgebung und Societätsstatuten. Erste Classe. Gesetze, welche die Kriegsbrandschadens-Assekuranz gestatten. S. 28 — 30. Zweite Klasse. Gesetze, welche sie verbieten. S. 31 — 37. Dritte Classe. Gesetze, welchen über Kriegsbrandschäden gar nichts bestimmt ist. S. 38 — 39.

§. XIII. Durch einen Druckfehler §. XIV. B. Lösung der juridischen Aufgage. S. 40 — 43.

§. XV. Fortsetzung und Beschluß. S. 44 — 56.

Beylage. S. 57. — 71.

S. 45. Zeile 10. von unten lies: von der Masse der Kriegsschäden überhaupt.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Ueber die Vergütigung der Kriegsbrandschäden durch Brandversicherungsgesellschaften.

Eine

juristische und staatswissenschaftliche Abhandlung

vom

D. Grattenauer.

Vorwort.

Ueber die Pflichten und Verbindlichkeiten, welche aus dem bürgerlichen Vertrage entspringen, in allen allgemeinen und besondern Beziehungen mit Ernst und Tiefe nachzudenken —; dazu haben die Menschen Verhältnisse ihrer Zeit selten oder nie stärker angetrieben, als eben itzt. Mehr oder weniger frey, mehr und weniger umschlossen von den Feßlen der Empirie und Technick, strebt jeder auf eigenthümliche und mannigfaltige Weise, das Leben und seine Bestimmung zu begreifen, und verstehen zu lernen, was Kirche sey und Staat? Wenn jedoch nur die Menschengattung das Streben, aus dem Keime zur Frucht zu reifen, vollenden kann, und diese Gattung nur in dem Universum der Individuen besteht, so nehmen wir mit Recht an, die Entwicklung des Universums aus den Individuen in der Erscheinung, sey Kirche, die Ausbildung der Individuen zum Universum aber in der Existenz, Staat, womit wir den zugleich andeuten, daß wir Anschauung Gottes als Problem der Kirche, Darstellung der Natur als Problem des Staats betrachten, und behaupten: daß jene ein Abbild der Allwissenheit, dieser ein Abbild der Allmacht des Lebens seyn soll, daraus aber folgern: die Menschheit müsse

ihr Ziel wie in der Kirche in Lebensweißheit, so im Staate im Lebensgenusse suchen und erreichen.

Täuschend, trügerisch, grundlos und unbefriedigend scheint uns jede andere Ansicht der Kirche und des Staats zu seyn, die nicht vom innern Anschauen des Lebens, vom Begreifen der Allegorien seines Problems, seines Geheimnisses und seines Wunders in Erscheinung und Existenz ausgeht. Wie viel Früchte fallen, wie viel Keime auferstehen mögen —; woher alles kommt, und wohin alles geht —; was alles soll und bedeutet —? das begreifen auch wir freylich nicht, wenn wir im Wechsel und Wandel der Zeiten Ruhe und Grund finden zu können, verzweifeln müssen. Um so fester klammern wir uns aber an das an, was allein lebendig über dem allen schwebt, und das Leben selbst ist, indem wir mitten in der Erscheinung und Existenz Gott anbeten und die Natur geniessen, wie sie im Leben erscheinen und sind.

Mögen denn alle, welche leben wollen, mit uns ein Gleiches thun! Daß sie aber dann nicht irren und sich nicht täuschen werden; daß in der Höhe der Spekulation und in der Tiefe des Gemüths ein gleicher Ton des Lebens, eine gleiche Stimme der Menschheit hell und kräftig durchklingt, zeigen wir noch mit wenig Worten.

Immer mögt ihr den Staat mit Plato oder Kant, mit Rousseau, Hobbes und Buchholz Kraft eines Rechtsgesetzes und Vertrages, oder durch Zufall und Gewalt entstehen lassen —; immer mögt ihr die sittliche Nothwendigkeit seiner Existenz aus Prinzipien der Moralität, der Eudämonie und Philatropie beweisen —; fürs Leben überhaupt, fürs Leben im Staate, für die Liebe zu diesem Leben in diesem Staate, für den Muth, es zu erhalten, und für die Kraft, diesen Muth nicht sinken zu lassen in schlimmen Fällen; mit einem Worte: für das, was die Bürger inniger, fester und kühner verbindet zur Zeit der Gefahr, der Noth und des Unglücks, habt ihr damit gar nichts gewonnen. Ewig wird der Egoism triumphiren im leichten Schimpfspiel mit dem, was ihr Humanität nennt; nie werdet ihr der engherzigen Selbstsucht aus der Pflichtenlehre überzeugend darthun, das gemeinsame Elend fordere

dere von jedem gleichthätige Hülfe. Wenn die Stadt brennt, rettet jeder die letzte Kleinigkeit seines armseligen Eigenthums, erschöpft seine Kräfte, und bläht sich etwas Verdienstliches zu thun, wenn er ermattet dem Mitbürger zuletzt noch matten Beystand leistet. Mit eigener Gefahr zu retten, nicht zu denken an ein Zuerst und Zuletzt, sondern das Seine nur zu retten als Theil des Allemeinen, wie es eben die Reihe trift, woher nehmt ihr wohl dazu den Willen und das Gebot —? Gebt ihr dann etwa dem Brandbettler noch ein Allmosen, so erkauft ihr, Pharesär im Herzen, den frommen Schein des Samariters doch nur um ein Spottgeld; daß die Stadt untergegangen ist in den Flammen, daß alles Leben, war in ihr lebte, im Schutt und in der Asche begraben liegt, was kümmerts euch, und was wollt ihr daraus folgern?

Da trit nun freilich ein bedenklicher Casus ein. Wie ihr euch als Staat zum Schuß verbunden habt gegen Beschädigung des bösen Willens, auch nur in so fern und so lange als Staat existirt, als ihr alle allen diesen Schuß würklich leistet; so habt ihr durch Brandassekuranzen und Feuersocietäten euch gegen Zufall und Naturereigniß sicher gestellt. Löblich ist das, rathsam und gut.

Unerwartet kommt aber die Schaar sieggewohnter Krieger. Wie Spreu im Sturm zerstreuben die Tausende eurer Söldner, auf die ihr lange trotztet; wenn eure Festen erobert und geschleift, eure Gewaffnete besiegt und zerstreut sind, ist auch euer Saat völlig vernichtet, und von der Erde vertilgt. Was hält euch, die gemeinschaftliche Sprache etwa abgerechnet, nun noch zusammen, nachdem das Band eures Vertrags zerrissen ist, und was in aller Welt kann euch wohl verpflichten, die in Schutthaufen verwandlete Städte und Dörfer wieder aufbauen zu helfen, um euren vormaligen Mitbürgern, die nun wie ihr, ledig aller Pflichten sind, und in Bergen und Wäldern umher irren, Wohnung und Obdach zu schaffen? Ihr werdet in schlimme Verlegenheit kommen, darüber einen gnügenden gründlichen Beweis zu führen. Die Garantie für den Zufall konnte nur immer unter der Bedingung gegeben werden, daß ihr als Staat existent bleibt; für den Schaden einer Gewalt, die euch alle, in so fern ihr Staat und Bürger seid, völlig vernichtet, könnt ihr euch weder Ersatz noch Hülfe garantiren, wenigstens giebts für die Leistung

beyder, in so weit man sie von euch, als freyen Individuen, fordern wollte, keine Gewähr. Als Staat seid ihr alle des Todes verblichen, über euer bürgerliches Grab hinaus habt ihr als Staat keine Verpflichtung; auch steht allgemeine Erfüllung nicht mehr in eurer Macht, weil es keinen Zwang mehr giebt, den alle als rechtmäßig anzuerkennen, und ihm zu gehorchen verbunden sind. Wenn wir nun die Kriegsbrandbettler etwa ganz abweisen, was wollt ihr dagegen sagen?

Gestehts nur ehrlich; ohne tiefen, allgemeinen, einhelligen und lebendigen Sinn für Leben, fehlts euch an Kraft und Willen zu allem Guten. Ob ein Volk jenen Sinn habe oder nicht, zeigt sich erst dann am deutlichsten, wenn es als Staat aufgelöst und vernichtet ist. Wenn kein Einzelner leben will, als in und mit seinem Volk, so werden alle das Leben aller Einzelnen erhalten, selbst um den Preiß ihres eigenen. Dann wird sich des Lebens Allmacht herrlich offenbaren und kein Staat eher vernichtet werden, als in der Todesstunde seines letzten Bürgers; nur ein Fremder soll die Geschichte des Untergangs schreiben können. Hätte ein Volck, das, wie es alle Völker an Tiefe des Geistes weit übertrift, so an Gewandheit und äußerer Bildung fast von allen übertroffen wird, jenen einhelligen Sinn fürs Leben, es würde Energie gezeigt haben; Statt egoistischer Dumpfheit, würden wir theilnehmende Regsamkeit, Statt eigensüchtiger Absonderung, thatkräftige Verbindung, Statt widerwilliger Unterstützung, zuvorkommende Hülfe finden! Unnütz, ja anstößig würde die Abhandlung sein, die ich zu schreiben beginnen will. —

Erster Abschnitt

Allgemeine Grundsätze.

§. I. Litterarische Notizen.

Ueber die Geschichte der Entstehung und Ausbildung der Brandassekuranzen in Beckmanns Geschichte der Erfindungen. Bd I. S. 204 — 22

* D. Zinke, über Einrichtung der Brandversicherungs-Anstalten, in der Vorrede des 1sten Bandes der Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen Sachen. Leipz. 1757.

J. J. Moser, Gedanken von den gemeinschaftlichen Feuerkassen mehrerer benachbarten Reichsstände in den Frankfurtsch. wöchentlichen Abhandlungen 1775. S. 226. 250.

S. Feßer, über Brandversicherungsanstalten; ein patriotischer Vorschlag eines Reichsstädters. Reutlingen und Tübingen 783. 8.

* Phil. Gäng, von Versicherungsanstalten wider Feuerschäden und ihren Nutzen im Allgemeinen. Salzburg 1792. (Rezens. in der Allg. Litt. Zeit. 1793. III. 460 — 62. Nachtrag: zur allg. deutsch. Bibl. 8. II. 468. Oberdeutsch: Litt. Zeit. 1793. I. 199. und Würzburg: gel. Anz. 1794. I. 91. 94.)

* G. L. Prestinary, Pflicht der Nächstenliebe in Hinsicht auf die Brandversicherungsgesellschaft, nebst Bemerkungen der Vortheile, die mit dieser so gemeinnützigen Anstalt verbunden sind. Trier 1894. (Rezens. in den Würzb. gel. Anz. 1794. II. 133. und Rinteln. Annal. 1794. Beil. 67.)

* G. Georg Büsch, Allgemeine Uebersicht des Assekuranzwesens, als Grundlage zu einer unbefangenen Beurtheilung von G. C. Biebers Plan zur Errichtung einer für Hamburg möglichst vortheilhaften Versicherungs-Compagnie gegen Feuersgefahr.

H. Müller, Beyträge zur Feuerassekuranzgesellschaft, und Feuerlöschungsanstalt. Dortmund 1798. 8.

F. J. Brückner, über die Errichtung einer Brandassekuranzkasse in Bern, Zürch 1790.

* J. A. Günther, Versuch zu einer revidirten Ordnung für die Generalfeuerkasse der Stadt Hambung nach allgemeinen Assekuranzgrundsätzen. Hamburg 1801.

C. Frohn, die Feuerassekuranz für Bürger betrachtet, mit erläuternden Tabellen. München 1801.

* Ignatz von Faber, staatswissenschaftliche Abhandlung über Vergütigung der Kriegsbrandschäden durch Brandversicherungs-Gesellschaften. Erfurt

Erfurt 1808. (Rezens. in der Leipz. litterat. Zeit. 1808. No. 53. S. 833 — 36.)

Außer diesen besondern Schriften, von welchen man die mit einem * bezeichneten als die vorzüglichsten betrachten kann, sind noch einzelne Aufsätze und Nachrichten zu vergleichen und nachzulesen in

der Stuttgardter ökonomischen Wochenschrift 1756. St. 17 — 19. und in den select. öcon. phys. Th. III. S. 1. 24 — und 24 — 30.

Bergius, Polizey- und Kammeral-Magazin. Th. III. S. 38 — 80.

Franks, landwirthschaftlicher Polizey. Th. II. 314 — 328.

Krünitz, Encyklopädie. Th. XIII. S. 158. ff.

Krügelsteins Feuerpolizey. Th. III. Seit. 2 — 192

in den Finanzmaterialien (von J. D. Richter, Berlin 1789) Bd. I. Stück I. S. 1 — 144 vergl. mit Borowskys Kameral- und Finanzpraxis. Th. II. S. 440; und in

G. M. Weber, über die Reparation der Kriegsschäden. Würzburg 1798. S. 241 — 265 §. 88. — 98.

§. II. Schutz- und Sicherheitsanstalten.

Wenn der Mensch im Staate das Ziel des Lebensgenusses erreichen, und die Bildung zur Gattung gelingen soll, so ist dies nur unter der Bedingung möglich, daß alle allen Schutz zusichern, und durch dessen steete kräftige Leistung Person, Freyheit und Eigenthum sicherstellen. Alle fremde Beschädigungen, welche das Seine des Bürgers treffen können, sind entweder Folgen eines menschlichen Willens, oder Würkungen der Natur; jene kann man schicklich willkührliche, diese elementarische nennen. Da der Untergang alles widerrechtlichen Wollens und Thuns Zweck der juridischen Weltordnung im Staate ist, so steht dem Bürger gegen alle

will-

willkührlichen Beschädigungen, ein unbedingter, gegen die elementarischen aber nur ein bedingter Schutzanspruch zu, da die letzten der menschlichen Macht Trotz bieten, und ihre Werke mit selten zerstören.

Die Leistung des Schutzes geschieht theils durch Abwendung der Beschädigung, theils durch Ersatz des erlitten Schadens. Jene erfordert provisorische, dieser realisirende Anstalten. Anstalten der ersteren Art bestimmt die Erhaltungs- und Sicherheitspolizey; Anstalten der letztern Art fordert und sanktionirt das innere Staatsrecht.

Irrig ist hiernach die Meinung derer, welche die Pflicht zur Errichtung der Ersatzanstalten gegen elementarische Beschädigungen des Feuers und Wassers, nur auf die Humanität der Regierung, auf das allgemeine Gefühl des Bedürfnisses, der Billigkeit und des Mitleidens gründen wollen, da doch offenbar eine Rechtsverbindlichkeit dazu vorhanden ist. Nothwendig führt diese Ansicht in ein Labirynth von Inkonsequenzen und Wiedersprüchen. Wer die Abwendung der Beschädigung garantirt hat, muß, wenn ihm nicht besondere Rechtsverhältnisse davon frey sprechen, auch den entstandenen Schaden ersetzen; jene Garantie des Staats wird nirgends bestritten, und daraus folgt schon von selbst, daß die Errichtung realisirender Schutzanstalten nach dem Rechtsgesetze eben so gut gefordert werden kann, als die der provisorischen. Freilich ist der Staat keine Gesellschaft auf gemeinschaftlichen Gewinn und Verlust; vom Gewinn und Verlust, und dessen gemeinschaftlicher Gleichheit ist aber auch gar nicht die Rede, wenn die Rechtmässigkeit der Schutzanstalten des Eigenthums gegen elementarische Beschädigungen erörtert wird. Daß man diesen Gesichtspunkt in früheren Zeiten nicht auffaßte, gab die Veranlassung zu tausend Verkehrtheiten. Man begnügte sich damit, denjenigen, die elementarische Beschädigungen erlitten hatten, Anweisungen auf das Mitleiden und die Mildthätigkeit ihrer Mitbürger und Mitmenschen auszustellen, ihnen selbst Brandbriefe und Bettelkonzessionen zu ertheilen, oder für sie Brandsteuren*) und Brandkollekten in den Kirchen und Steuerämtern erheben zu lassen; auch wurden ihnen theils freye Baumaterialien auf Kosten des Staats bewilliget, theils Abgabenfreyheiten und Immunitäten

*) Journal von und f. Deutschland, 1784. St. I, S. 281.

nitäten zugestanden.*) Als man den Unfug und das Unzulängliche dieses Benehmens einsahe, und Brandkassen, Brandassekuranzen, zuletzt aber Feuerschadensversicherungs-Societäten errichtete, getraute man sich doch selbst die letztern nicht immer als Zwangsanstalten zu betrachten, und von allen Staatsbürgern den Beytritt zu fordern, wozu doch jeder Staat unbedenklich nicht blos berechtiget, sondern eigentlich verbunden ist, da die Schutzpflicht gegen elementarische Beschädigungen auf allen Bürgern als solchen ruht. Nur in den wenigsten Brandkassen- und Feuerversicherungssocietäts-Reglements, von welchen wir in der Beylage dieser Abhandlung ein möglichst vollständiges chronologisches Verzeichniß mittheilen, ist den Staatsbürgern der Beytritt zu diesen Schutzinstituten zur Zwangsflicht gemacht worden, ob es gleich nirgends der einsichtslosen Willkühr und dem verstockten Eigensinne überlassen seyn sollte, sich davon ausschließen zu dürfen.

§. III. Verschiedene Arten der Brandassekuranz-Institute.

Die Institute, welche durch Ersatzleistung Schutz gegen Feuerschaden gewähren, sind theils private, theils öffentliche. Zu den ersten gehören die privilegirte Assekuranzkompagnien, zu den letztern die Brandkassen und die Feuersocietäten oder eigentlichen Brandversicherungsgesellschaften. Sie sind ferner allgemeine für alle Bürger eines ganzen Staat, einer Provinz, eine Stadt; oder besondere, für gewisse Bürgerklassen. Z. B. Prediger, Müller u. s. w. Endlich sind sie rücksichtlich des versicherten Gegenstandes entweder solche, die das unbewegliche und das unbewegliche Eigenthum zugleich; oder solche, die nur dieses oder jenes ausschließlich sicherstellen.

Eine ausführliche Entwickelung der Verschiedenheiten, Vorzüge und Nachtheile dieser Institute gehört nicht hieher, **) wohl aber muß der Unterschied

*) Reglement vom 22. Septbr. u. 19. Apr. 1739. Myl. Th. I. p. 285. u. 295. und Schles. Benefizien-Patent vom 31. März 1749. Borowski Th. II. S. 440. §. 127.

**) S. die Gängsche Schrift §. 9. — 28. S. 48 — 90 und Weber system. Handbuch der Staatswissenschaft. Bd. I. S. 531 — 556.

schied zwischen Brandassekuranzkompagnien, Brandkassen und eigentlichen Feuersocietäten noch etwas näher bestimmt werden.

Brandassekuranzen, sind privilegirte Privatinstitute, welche den Werth verbrennlichen Eigenthums, Kraft eines mit dessen Eigenthümern abgeschlossenen Kontrakts, durch Ersatzversprechen und Ersatzleistung gegen Feuerbeschädigung sicher stellen. Der zwischen den Versicherern (Assekuradören) und den Versicherten (Assekurirten) abgeschlossene Vertrag, hat die rechtliche Natur und Eigenschaft eines gewagten Geschäftskontrakts, (contractus aleæ,) und muß allemal, wo die Bestimmungen der Police, der Reglements und der Landesgesetze unzureichend sind, nach den für diese Kontrakte geltenden Rechts-Regeln erklärt werden. Die Vergütigung, welche der Versicherte dem Versicherer für die Schutz- und Ersatzversicherung seines unbeschädigt gebliebenen Eigenthums leisten, auch in der Regel vorausbezahlen muß, heißt Prämie, und wird gewöhnlich nach dem wahren Werthe des Eigenthums prozentweise bestimmt, wobei die an sich willkührliche Verordnung des preußischen und französischen Rechts *) zu bemerken ist, daß sich der Versicherte durch die Assekuranz nur immer gegen Schaden decken, nicht aber Vortheil dabei suchen darf, daher denn die Möglichkeit des Gewinns allemal blos auf Seiten des Versicherers ist, was doch der Natur eines aleatorischen Kontrakts eigentlich geradezu widerspricht. **)

Brand- oder Feuer-Kassen nennt man solche Kassen, die einzig und allein dazu bestimmt sind, aus ihrem Kapital-Fond den darinn versicherten Brandbeschädigten totalen oder quantitativen Ersatz zu bezahlen.

*) §. 1983. 2053—2063. 2086—2156. 2231—2240. 2331. Tit. VIII. Th. II. d. Allgem. Landr. vergl. mit §. 546. Tit. XI. Th. I. Code du commerce, Liv. II. Tit. X. Art. 168. 169.

**) Unter denen in Hamburg befindlichen fünf Assekuranzgesellschaften ist die Phönix-Assekuranz-Kompagnie die vorzüglichste. Vollständige Nachricht hierüber enthält das Journal für Fabrik, Manufaktur und Handlung, Dezemberst. 1807. S. 443. ff.

Ihr Kapitalfond, wird entweder a) aus den Ueberschüßen einer dazu errichteten sogenannten Brandlotterie gebildet; oder b) durch unveränderliche, von dem Werthe des darin assekurirten Eigenthums ein für allemal prozentweise bestimmte, terminlich (gewöhnlich jährlich) zu bezahlende Beiträge errichtet; oder auch c) durch Zusammenschuß einer darinn deponirten Summe von sämmtlichen Versicherten, und den damit zu gewinnenden Zinsen, aufgebracht. *) Ganz davon abgesehen, daß mit diesen Kassen alle Administrationsnachtheile großer Kapitalfonds verbunden, und alle staatswirthschaftliche Schäden verknüpft sind, die durch Auffammlung großer, dem Geldumlauf entzogener Kapitalien, allemal entstehen müssen; so ist auch eine Sicherheit dieser Kassen niemals vorhanden, weil sich zwischen der Größe ihres zum Ersatz bestimmten Kapitalfonds und dem Betrage der Beschädigung, besonders wenn größere ungewöhnliche Unglücksfälle in kurzen Zeiträumen eintreten, gar keine auch nur wahrscheinliche Berechnung**) anstellen läßt, mithin die Unzulänglichkeit jenes Fonds ganz vom Zufalle abhängt. Uebrigens beruht das gegenseitige Rechtsverhältniß der Versicherten zu der Kasse ebenfalls auf einem aleatorischen Vertrage, bei dem die Möglichkeit des Gewinnes wiederum nur auf Seiten der letztern ist.

Feuer- oder Brandschadensersatzsocietäten sind gesellschaftliche Verbindungen, deren Mitglieder nach dem Grundgesetz der Societätslehre sich alle gegen einen, und einer gegen alle, als Versicherer und Versicherte, zum Ersatz der Brandbeschädigungen verbindlich machen, indem sie stipuliren, die zu diesem Ersatz nöthige Summe, nach in jedem Fall vorher erfolgter Ausmittelung des Schadens, durch prozentweise vom Werthe des versicherten Eigenthums zu bezahlende Geldbeiträge zusammen zu bringen. Rücksichtlich der Brandbeschädigungen ist alles versicherte Eigenthum dergestallt Gemeingut der Gesellschaft, daß die Mitglieder im Verhältnisse ihres daran habenden Antheils solche tragen, und dem leidenden Individuo vergütigen müssen. Versicherer und Versicherte sind durch die Socialität

iden-

*) S. die angeführte Fetzersche Schrift und dessen Plan für die Reichsstadt Reutlingen.

**) Ein Beispiel solcher Berechnung siehe bey Gäng a. a. O. S. 24.

identifizirt, und der Schaden, der Einen trift, trift wegen der Ersatzpflicht eigentlich Alle; von einem aleatorischen Kontrakte kann unter ihnen gar nicht die Rede sein. Die Grundprinzipien aller Societät, Einheit des Zwecks, und Gleichheit der Ansprüche aller Mitglieder als solcher, rücksichtlich dieses Zwecks, müssen auch bei Feuer-Societäten als die höchsten betrachtet werden. *) Dagegen hat die Gesellschaft ausser einem Vorschußfond, keinen bestimmten Kapitalsfond nöthig. Der Ersatzfond liegt in der Masse des Vermögens aller Mitglieder, nach dem Verhältnisse ihres Antheils an der Gesamtheit und Masse des versicherten Eigenthums. Die Beitrags-

*) Das wahre Wesen der Societät zu ergründen und die Ahndungen der römischen Juristen mit scientifischer Präcision zu erklären, ist das Werk der kritischen Rechts-Philosophie. Das Prinzip: contributione omnium sarciatur, quod pro omnibus datum est: sagt aus: „was im Namen und als juridische Folge des Auftrags alles geleistet oder gelitten wird, muß von allen „getragen oder ersetzt werden", und ist zugleich ein Ausdruck der Gerechtsame des Mandatars gegen den Mandanten, oder der Grund der actionis mandati contrariæ. Nur allein aus der Verbindung des Begrifs des Mandats mit der Bedingung der Reziprozität oder Wechselseitigkeit, kann das Societätsverhältniß in seiner reinen Rechtsnatur mit eben der Schärfe konstruirt werden, als der mathematische Kegel durch Umdrehung des Dreieks um seine Seite. Wie aber der Mandatsvertrag nichts weiter ausdrückt, als ein unter dem Rechtsgesetze denkbares Kausal-Verhältniß, worin der äußere Zweck des Einen zu dem äußern Zwecke des Andern steht; so ist allemal die Societät vorhanden, wenn dies Kaufalverhältniß wechselseitig ist, und also der Zweck des Einen zu dem Zweck des Andern in reciproke Unterordnung gestellt wird. Am bestimmtesten drückt man sich daher aus, wenn man sagt: Reciprocität des Mandats ist Societät, und da die Erhebung ihres äußern freien Zwecks zur Einheit durch die Form der Verbindung geschieht, so konstruirt die Societät auch allemal ein Miteigenthum in dem Objekte dieses freien Zwecks, da durch die Verbindung in der Form des freien Zwecks, auch die in dem Objekte desselben nothwendig gegeben ist. Der freie Zweck jeder Feuerversicherungssocietät ist Sicherstellung des Eigenthums gegen Brandgefahr durch Ersatzgewähr; das Objekt dieses freien Zwecks ist die Gesammtheit des versicherten verbrennlichen Vermögens, und folglich muß solches rücksichtlich der Ersatzgewähr als ein Gesammteigenthum und Gemeingut betrachtet werden.

Wir bitten unsere an spekulative Reflexion weniger gewöhnte Leser, diese Anmerkung hier genau zu durchdenken, und alle darin aufgestellten Grundsätze zur Anschauung zu bringen, da wir in dem folgenden Paragraphen darauf verweisen, und wichtige Resultate daraus ziehen werden.

tragszahlung muß eben deshalb, und weil sie von dem Ereignisse und dem Belange der Beschädigung abhängt, in Rücksicht der Berichtigungstermine und der Summen unbestimmt sein; die Sicherheit der Ersatzleistung ist aber die möglichst größte, welche sich überhaupt denken läßt, und um so unbedingter, je allgemeiner sich die Gesellschaft verbreitet und je mehr Mitglieder sie hat. Ohne Feuerversicherungssocietäten für unbewegliches verbrennliches Vermögen kann aber kein sicherer Werth desselben, und ohne diesen wiederum kein sicherer Kredit darauf begründet werden; weshalb denn auch seit beinahe anderthalb hundert Jahren dergleichen Institute in fast allen europäischen Staaten errichtet, und überall von der Regierung begünstiget sind.

§. IV. Oberster Grundsatz der Brandversicherungssocietäten.

Der oberste Grundsatz aller Brandversicherungssocietäten kann kein anderer, als der überhaupt social-rechtliche sein, den wir im vorigen §. angegeben, und in dessen Anmerkung erläutert haben. Die Einheit aller Verbundenen in Bezug auf den äußern freien Zweck der Sicherstellung durch Ersatzgewähr, so wie die Gemeinmachung des versicherten Eigenthums im weitesten Sinne, erfordert die nothwendige Bedingung: daß auch der Zuwachs und der Abgang dieses Eigenthums, so weit solches Gegenstand der Versicherung ist, unter ihnen gleich sei, weil die Gestattung einer Ungleichheit in Rücksicht der Vermehrung und Verminderung desselben, die Aufhebung der Gemeinsamkeit des Eigenthums herbei führt, mithin an die Stelle der Einheit Trennung setzt, und also durch einen Widerspruch das Wesen der Societät in sich selbst vernichtet und sie zum Undinge macht. Die Verminderung des versicherten Gemeinguts durch Brandbeschädigung muß daher gleich sein, und hieraus folgt, daß kein verbrennliches Vermögen, welches einer vorzüglichen Feuersgefahr unterworfen ist, darunter begriffen, und zum Objekte der Versicherung gemacht werden darf. Gleichheit der Gefahr einer Brand-Beschädigung für alle einzelne Theile des versicherten Eigenthums ist also nothwendige Bedingung der socialen

Garan-

Garantie; gegen ungleiche Feuersgefahr, oder gegen solche, die dem assekurirten Besitzthume des einen Mitgliedes mehr droht als dem des andern, auch wohl gar bedingt gewiß ist, kann kein socialrechtlicher Schuß und Ersaß gewährt werden. Der mehr Bedrohte würde sich auf Unkosten der weniger Bedrohten sicherstellen, die Gleichheit des wechselseitigen Sicherstellens und Sichergestelltwerdens würde vernichtet, dadurch aber die Reciprozität, mithin das Wesen der Societät, ganz aufgehoben werden. *)

Die Ungleichheit einer Feuersgefahr gründet sich aber entweder auf die Verschiedenheit der zu schüßenden Objekte, oder auf die verschiedenen Art und Weise, wie durch Feuer Schaden entstehen kann, daher denn die beiden Hauptfragen zu erörtern sind:

1) für welche verbrennliche Gegenstände, und

2) für welche Arten von Feuerschäden nach socialrechtlichen Grundsäßen Schuß und Ersaßgewähr gefordert und geleistet werden kann?

§. V.

*) Hiemit stimmen die vorzüglichsten Schriftsteller überein, obgleich noch keiner von ihnen mit wissenschaftlicher Schärfe eine ähnliche Deduktion der obersten Grundsätze geliefert hat, als wir zur strengen aber gründlichen Kritik hier aufstellen. Man vergleiche Gäng a. a. O. S. 128. Büsch a. a. O. S. 458. Von Berg in den staatswissenschaftlichen Versuchen, (Lübeck 1795.) Th. 1. S. 67. 91. 96. Weber a. a. O. S. 241. ff. §. 88. 93. und von Faber, a. a. O. S. 15—19. Letztgenannter Schriftsteller ist der Sache am nächsten gekommen, wenn er sagt: „Die Glieder einer Brand„versicherungsgesellschaft treten ihres gemeinschaftlichen Vortheils „wegen, und zwar in der Absicht zusammen, um sich gemeinschaftlich gegen „eine ungewisse, jedoch im gemeinen Leben nicht ungewöhnliche, „aber so viel als möglich gleiche Feuersgefahr, die einen „wie den andern droht, zu verbinden — —. Ich darf mich daher „überzeugen, daß das Hauptprinzip der Brandversicherungsgesellschaften in „der möglichst gleichen Feuersgefahr, die allen Gliedern droht, zu suchen sei, „und ziehe auf dies Prinzip gestüßt, die Folge, daß Brandschäden, welche „ihrer Natur oder anderer Ursachen wegen, nicht alle Glieder der Gesellschaft „treffen, auch kein Gegenstand der Vergütigung durch Brandversicherungs„gesellschaften werden können, indem nach der wahren Gerechtigkeit keinem zuzumuthen ist, denjenigen Schaden mit tragen zu helfen, der ihn nie„mals, oder doch höchst unwahrscheinlich betreffen würde". Siehe Krünitz Encyklopädie, Bd. 2. S. 42.

§. V. Qualitative Feuergefährlichkeit.

Was die Beschaffenheit der zu schützenden Objekte betrift, so kann man sie in feuererzeugende, feuerfangende und feuerverbreitende eintheilen. Auf den Grund dieser Eintheilung ein vollständiges und relativ-richtiges Verzeichniß aller nach dem Societätsrechte receptionsunfähigen Objekte auszuarbeiten, gehört nicht hieher. Pulvermühlen, Ziegel- Glas- Eisen- und Schmelzhütten, Kalk- und Theer-Ofen, Hanf- und Flachsdörren, Aschenbrennereien, Stückgießereien, Vitriol- und Salmiakfabriken, chemische Laboratorien, Apotheken, Grob- Gold- und Kupferschmieden, Gelbgießereien, Brandweinbrennereien, Bäckereien, Färbereien, Seifensiederiien, Lichtgießer und Töpferwerkstätte, überhaupt alle Gebäude, worin Feuerarbeiter ihr Gewerbe treiben, sind als feuererzeugende; Niederlagen, worin sich Schießpulver, Schwefel, Salpeter, Heu, Stroh, ungedroschenes Getreide, Tabacksblätter, Hanf, Flachs, Heede, getheertes Tauwerk, Pech, Theer, Talg, Terpentinöhl und Thran befindet, als feuerfangende; und Gebäulichkeiten, die mit Schindeln, Brettern, Stroh, Rohr, Schilf und Hobelspähnen gedeckt sind, als feuerverbreitende Objekte zu betrachten, wohin auch alle diejenigen Gebäude zu rechnen sind, welche in der Nachbarschaft feuererzeugender oder feuerfangender Gegenstände liegen, und dadurch der Gefahr der Anstekkung und des Flugfeuers besonders ausgesetzt sind.*) Die Bestimmung, welche von diesen gefährlichen Gegenständen in die Feuerversicherungsgesellschaften aufgenommen werden oder davon ausgeschlossen bleiben, ist in den Gesetzen dieser Institute verschieden angegeben; auch hängt fast alles von der Lokalität und von der größern oder geringern Zweckmäßigkeit der Löschanstalten und feuerpolizeilichen Einrichtungen ab, worauf man dabei vorzüglich zu sehen hat. **)

§. VI.

*) Allg. Landrecht, Th. II. Tit. VIII. 2054. 2058. 2062—63. 2138. 2159—62.

**) Feuergefährlichere Gebäulichkeiten, als die Halleschen Salzkothen, kann es schwerlich geben, auch sind sie deshalb von der Magdeburgschen allgemeinen Feuerversicherungssocietät ausgeschlossen. Ich würde aber kein Bedenken tragen sie aufzunehmen, weil die Halloren wahre Feuerlöschkünstler, und die Löschanstalten der Pfännerschaft ganz vorzüglich sind; besonders aber auch, weil die Sola das wirksamste bis itzt bekannte natürliche Löschmittel ist, von dem man einen 64mal größern Effekt als vom Wasser annimmt.

§. VI. Verschiedene Arten der Feuerschäden.

Alle Feuerbeschädigungen entstehen

I. durch menschliches Wollen, aus Vorsatz und absichtlich, und zwar:

A. auf eine nach dem Staats- und Kriminalrechte sträfliche Weise, als: aus Bosheit und Rache, von Räubern und Mordbrennern; oder

B. auf eine nach dem Staats- Völker- und Kriegsrechte erlaubte Art:

a) theils vom bekriegten freundlichen Staate zur Vertheidigung, Sicherstellung und Abwendung größerer Gefahr; (nach dem Staatsrechte);

b) theils vom bekriegenden feindlichen Staate, zur Verstärkung des Angriffs, zur Vernichtung der Vertheidigung, als Zwangs- oder Schutzmittel gegen den Widerstand, mithin zur Eroberung und Unterwerfung des bekriegten Staats, (nach dem Völker- und Kriegsrechte);

c) oder auch auf eine nach dem Staats- Völker- und Kriegsrrchte unerlaubte Art, durch boshafte und muthwillige Excesse freundlicher und feindlicher Truppen.

II. Ohne menschliches Wollen, und zwar:

1) durch bloßes Naturereigniß, als durch Bliß, Selbstentzündung elektrischer, phosphorischer und pyrophorischer Materien, Flugfeuer u. s. w.;

2) oder durch Unachtsamkeit, Leichtsinn, und Verwahrlosung, wohin auch das unvorsichtige Schießen und die Feuerwerksspielerei gehört.

Für welche von diesen verschiedenen Brandbeschädigungsarten die Versicherungsgesellschaften Ersatz gewähren, ist durch ihre Statuten wiederum sehr verschieden bestimmt. Im Allgemeinen muß man annehmen, daß jeder Brandschaden, der ohne die Schuld des Eigenthümers der beschädigten Sache entstanden ist, als Gegenstand dieser Ersatzgewähr betrachtet werden kann.

Zweiter

Zweiter Abschnitt.

Besondere Grundsätze über die Vergütigung der Kriegsbrandschäden.

§. VII.

Inhalt und eigentliche Bestimmung der Frage.

Aus den vorhergehenden allgemeinen Prinzipien sind nun die besondern Grundsätze abzuleiten, auf welche es bei der Beantwortung der Streitfrage über die Ersatzfähigkeit der Kriegsbrandschäden durch Brandversicherungsgesellschaften ankommt. Die Frage selbst wird aber offenbar in zwei ganz verschiedenen Beziehungen aufgeworfen; nähmlich:

A. zuerst in legislatorischer Rücksicht: soll für Kriegsbrandschäden in den Statuten und Gesetzen der Feuersocietäten Gewähr und Ersatz zugesichert werden?

B. dann aber als juridische Aufgabe: was ist Rechtens, wenn jene Statuten und Gesetze keine Bestimmung enthalten, und die Societätsmitglieder an ihrem versicherten Eigenthume Kriegsbrandschäden erlitten haben, wofür sie Gewähr und Ersatz verlangen?

Bei der Beantwortung der legislatorischen Frage müssen staats- und völkerrechtliche, so wie auch staatswissenschaftliche Gründe berücksichtiget werden; bei Lösung der juridischen Aufgabe dürfen aber, da sie nichts, als die Erklärung eines unter den streitenden Theilen unbestimmt gebliebenen Kontrakts betrift, ausser den allgemeinen Rechtsnormen der Societätslehre, nur privatrechtliche Argumente als zuläßig betrachtet werden.

Dies vorausgesetzt, behaupten wir: jene Frage müsse unbedingt verneinet, diese Aufgabe aber dahin entschieden werden, daß die Societät allerdings, jedoch nur unter besondern Bedingungen, Gewähr und Ersatz zu leisten schuldig sei.

§. VIII.

A. Beantwortung der legislatorischen Frage. Unzuläßigkeit einer socialrechtlichen Assekuranz für Kriegsbrandschäden.

Das Schutzversprechen, durch welches sich die Mitglieder einer Feuerversicherungs-Gesellschaft gegenseitig verbindlich machen, geschieht allemal und überall unter dem Schutze des Staatsrechts, mithin jederzeit unter der Bedingung, daß sie selbst vom Staate, daß heißt, von der Gesammtheit der Bürger und ihrer Regierung, wie durch Justiz- und Polizeigewalt gegen alle innere, so durch bewaffnete Kriegsmacht gegen alle äußere Beschädigungen des widerrechtlichen Willens geschützt werden. Nur unter dieser Garantie kann und will der Mensch Bürger sein, und eben so kann und will nur unter dieser Gewähr der Bürger nach dem äußern Rechte sich gültig zu etwas verpflichten. Von dieser Garantie und Gewähr hängt daher auch der Bestand und Untergang aller Rechtspflichten ab; kein Bürger kann vom Mitbürger etwas fordern, als allein unter dieser Bedingung.

Dem Staatsrechte entgegen steht nun das Völkerrecht. Es respektirt die Schutzgarantie des fremden Staats nur so lange, als es den Staat selbst als solchen anerkennt, daß heißt: so lange, als es ihm überhaupt Rechte zugesteht. Der Zweck jedes Kriegs ist aber die Vernichtung des bekriegten Staats durch Zerstörung seiner Schutzgarantie, und hierauf ist jeder feindliche Angrif gerichtet. Der Angrif selbst giebt dem Angegriffenen dagegen das Recht, gegen den Angreifenden den Zweck der Vernichtung ebenfalls zu verfolgen, und darum ist es völlig klar, daß unter den kriegführenden Mächten und ihren Alliirten vom gegenseitigen Zugestehen eines Rechts gar nicht die Rede sein kann. Welche Macht ihren Zweck erreicht, entscheidet die Willkühr des Waffenglücks; das heilige Recht ist dem Zufall überlassen. Daß nun auf den Fall der Vernichtung des Staats und seiner staatsrechtlichen Schutzgarantie keine Rechtsverbindlichkeit gültig übernommen und keine Gewährleistung stipulirt werden kann, leuchtet von selbst ein; da es aber ferner ohne staatsrechtlichen Schutz keinen rechtlichen Zwang, und ohne diesen auch keine bürgerlichen Rechte und Verbindlichkeiten giebt, so verbindet sich eine Gesellschaft von Bürgern, welche gegen Kriegsbrandschäden Gewähr und Ersatz übernimmt, zu einem Schutze des Eigenthums, den der Staat selbst weder unbedingt versprechen noch garantiren kann. Alle Societätsmitglieder können sich nur als Staatsbürger, und nur so weit sie der Staatsschutz erreicht, gültig verpflichten; sie stipuliren mithin durch Kriegsbrandschaden-Assekuranz

etwas durchaus Ungültiges. Nicht sie, als einzelne Mitglieder, der Staat selbst, die ganze bürgerliche Gemeinheit, kann und soll Ersatz und Gewähr unter der Bedingung versprechen und leisten, wenn die Existenz des Staats im Kriege behauptet, und der Vernichtung widerstanden wird. Tritt dieser Fall ein, so ist das fernere rechtliche Dasein des Staats von der Erfüllung seiner unerlaßlichen Verbindlichkeit abhängig, allen aus der Nichtleistung des versprochenen Schutzes durch feindlichen Willen entstandenen Schaden vollständig zu ersetzen.

§. IX.

Fortsetzung.

Die unwidersprechliche Gewißheit dieser Deduktion wird einleuchtend und anschaulich werden, wenn wir die verschiedenen Arten der Kriegsbrandbeschädigungen einzeln und näher erwägen.

I. Erlaubte Beschädigungen, welche vom bekriegten freundlichen Staate geschehen, haben dessen Vertheidigung und Erhaltung zum Zweck, und jeder Bürger ist gegen Entschädigung sein Eigenthum dazu aufzuopfern verbunden. Dieser allgemeinen Bürgerpflicht entspricht die Verbindlichkeit des Staats zum Ersatze, und solche Kriegsbrandschäden sind mithin als eine wahre Staats- und Landeslast zu betrachten, welche von allen Bürgern verhältnißmäßig mit gleichen Schultern getragen, mithin durch Peräquation und Repartition auf die Gesammtheit dem prägravirten und beschädigten Individuo vergütiget werden muß.

II. Unerlaubte Brandbeschädigungen freundlicher Truppen muß der Staat darum ersetzen, weil er für das rechtmäßige Betragen seiner bewaffneten Macht gegen die Gesammtheit seiner unbewafneten Bürger einstehen, die Folgen ihres gesetzwidrigen Thuns Kraft seiner allgemeinen Garantie des Rechtsschutzes gegen die Beschädigten prästiren, und solche durch Militärdisciplin unmöglich machen soll.

III. Erlaubte Beschädigungen von Seiten des bekriegenden feindlichen

chen Staats, ist der bekriegte Staat, wenn er seine rechtliche Existenz behauptet und rettet, dem einzelnen Beschädigten ebenfalls zu ersetzen verbunden.

Ueber die Grenzen dieser Ersatzverbindlichkeit streitet man, wie wir glauben, nur aus Irrthum und Mangel an wissenschaftlichem Geiste. Weder der Weberschе *) Grundsatz: daß der Staat alle Folgen des Kriegs darum prästiren müsse, weil der Krieg eine Handlung des ganzen Staats sey; noch das Schmidsche **) Prinzip: der Staat sey verbunden alles zu ersetzen, was er vertheidigen mußte, und doch nicht vertheidigen konnte und wollte —; ist richtig. Auch hier liegt die reine Entscheidungsquelle in der Societätslehre und in den Bedingungen, unter welchen ein völkerrechtlicher Schutz des Privateigenthums vorhanden ist.

Der Staat, als Societät betrachtet, ruht ebenfalls auf der Rechtsbasis der Reciprozität des Mandats; auch für ihn gilt das höchste Societätsgrundgesetz: contributione omnium sarciatur, quod pro omnibus datum est. ***) Nach dem reinen Rechtsverhältnisse repräsentirt jeder Bürger (als Socius) die Societät, (den Staat) in so fern, als sein Eigenthum den Bedingungen des Eigenthums der Gesammtheit unterworfen ist.

Der auf Erhaltung des Gesammteigenthums gerichtete Staatszweck begreift nothwendig auch alles Privateigenthum, und soweit das letztere unter dem ersten subsummirt ist, wird der Staat als Societät durch jeden einzelnen Bürger

*) M. G. Weber, über die Repartition der Kriegsschäden in juristischer und kameralistischer Rücksicht. Würzburg 1798.

**) C. E. Schmid, über die Vertheilung der Kriegsschäden und die Einquartierung insbesondere. Hildburghausen 1808.

***) Man vergleiche die Anmerkung zum §. 7. Dies allein richtige Prinzip ist angedeutet in der Schrift: Ueber Kriegslasten und Schäden. Ulm 1800. S. 24. §. 11. in einer andern Abhandlung: Ueber den neuesten Standpunkt und das Prinzip der juridischen Lehre vom Ersatz der Kriegsschäden. Koblenz 1806., und in des Prof. Harl Kameralkorrespondenten, Januar 1807. No. 8. — 12. aber mit wissenschaftlicher Gründlichkeit erwiesen.

Bürger als Socium repräsentirt. Eben so kann das Privateigenthum, in so fern es nach dem Staatsrechte als Mittel zum Zweck des bekriegten Staats betrachtet werden darf, auch völckerrechtlich den Zwangsmaaßregeln des bekriegenden feindlichen Staats gültiger Weise zum Objekte dienen. Jede Kriegsbeschädigung, welche völkerrechtliche Legalität hat, legt dem Staate die unerlaßliche Verbindlichkeit zum Ersatz gegen den Beschädigten auf, und hat wiederum einen doppelten Grund, einen socialrechtlichen und einen völkerrechtlichen. Jener liegt darin, daß in dem Akte des feindlichen Zwangsrechts eine Repräsentation des ganzen Staats in dem Einzelnen als Theil und Mitglied desselben begründet wird —; dieser aber beruht darauf: daß der Staat an der völckerrechtlich-erlaubten Zulassung solcher Zwangsmaaßregeln gegen das Privateigenthum Antheil nimmt, und eben das gegen die Privaten des bekriegenden Staats ausübt, was dieser gegen die Bürger des bekriegten gestattet.

Die Schwierigkeiten, welche man gegen die Anwendbarkeit dieser Prinzipien aus dem angeblichen Mangel kriegsvölkerrechtlicher Bestimmungen über legale und illegale Beschädigung des Privateigenthums herzuleiten pflegt, sind überhaupt mehr eingebildet als würklich gegründet, in Rücksicht der Brandbeschädigungen aber gar nicht vorhanden. Willkührliches Sengen und Brennen haben nur die Räuberzüge attilaischer Horden und sibirischer Wildlinge, niemals aber disciplinirte Kriegsheere und reguläre Armeen für erlaubt erklärt; die neuerliche Androhung einer Mord- und Brandverwüstung der größern Hälfte des gebildeten Europas hat aber nicht weniger, als der vor Decennien proklamirte Mordbrand der Hauptstadt der Welt, nur Indignation und Abscheu erregt, nicht aber völkerrechtliche Anerkennung, Billigung und Beyfall erhalten. So lange es Krieg und Armeen giebt, ist Kriegsbrandbeschädigung des Privateigenthums nur immer dann erlaubt gewesen, wenn es die Vernichtung des feindlichen Widerstandes, die Verstärkung des Angrifs, oder die Vertheidigung gegen einen Anfall, mithin irgend eine offensive oder defensive Kriegsoperation nothwendig und rathsam machte. *) In allen diesen

*) S. v. Martens, Völkerrecht §. 265., 275. und 281. Hugo Grot. j. n. et gent. Lib. VII. p. m. 385. Vattel droit des gens Liv. II. c. IX. §. 158. — 172.

sen Fällen wird das brandbeschädigte Eigenthum offenbar zum Objekte des völkerrechtlich-erlaubten Ausübung des Zwangrechts gemacht, und der Privateigenthümer als Repräsentant der Gesammtheit des Staats betrachtet.

IV. Unerlaubte feindliche Brandbeschädigungen des Privateigenthums sind diejenigen, welche dem Beschädigten als einem Individuo, nicht als Theil und Repräsentanten des Staats, in dem er Bürger ist, zugefügt, und als völkerrechtlich-erlaubte Zwangsmaßregeln nicht gerechtfertiget werden. Es fehlt nicht an Schriftstellern, welche für dergleichen völkerrechtlich-illegale Kriegsbrandbeschädigungen von den Feuerversicherungs-Gesellschaften Schuß- und Ersatzgewähr fordern, und von Faber führt (S. 22) besonders an: „daß Zerstörungen, welche nicht absichtlich, nicht mit Vorsatz „und ohne Befehl des komandirenden Feldherrn vorgenommen werden, auch „nicht unter die durch Kriegsoperationen verursachten Schäden zu rechnen sind. „Brandschäden, fährt er fort: „welche von einzelnen Soldaten bey Durchzügen aus Unbesonnenheit und Uebermuth, oder im Quartier aus Unvorsichtigkeit verursacht werden, so wie alle die, welche im Kriege durch Zufall entstehen, gehören nicht unter jene Klasse, sondern schließen sich an die Reihe „der zufälligen Brandbeschädigungen an, denen die Gebäulichkeiten ausgesetzt „sind, und werden durch die Brandversicherungs-Gesellschaften billig und „recht vergütiget — "

Wir können dieser mehr gegründet scheinenden, als würklich gegründeten Meinung nicht beytreten. Zu den unerlaubten Kriegsbrandbeschädigungen gehören vorzüglich auch die, welche theils aus Bosheit, Rache und Grausamkeit, theils in der Absicht zu plündern und durch Branddrohungen Geld zu erpressen, besonders von kleinen Streifcorps, oder von Partheygängern und der partie bleu, absichtlich angerichtet werden. Solche absichtliche Beschädigungen können durchaus nicht zu den zufälligen gerechnet werden, und überhaupt paßt die Lehre vom Zufall eigentlich auf keine Art von Kriegsschäden, so wie es auch für leztere gar keine Garantie einer Privatsocietät im Staate geben kann. Hievon aber ganz abgesehen, ist eine solche Garantie, wenn sie, was sich nicht vermeiden läßt, dem Feinde bekannt wird, auch höchst gefährlich. Er wird um so weniger Schonung, Menschlichkeit

lichkeit und Vorsicht beweisen —, er wird um leichter aus Leidenschaft und Gewinnsucht das Privateigenthum den Flammen opfern, wenn er weiß, daß dem Einzelnen, den er beschädiget, eine große Societät den Schaden ersetzen muß. Die Vorstellung des grenzenlosen Elends, was er durch Brandfrevel über schuldlose friedliche Bürger verbreitet, und nicht selten wie der alleinige Grund des Mitleids, so die einzige Schutzwehr der Unglücklichen ist, wird durch die Ueberzeugung von der Sicherheit des Ersatzes vernichtet werden, eben darum aber die Kriegsfackel nur um so fürchterlicher lodern. Zur Ehre der Menschheit und der Kultur gebildeter Nationen muß man bekennen, daß im letzten Kriege wenig oder gar keine Beyspiele boßhafter und unerlaubter Kriegsbrandbeschädigungen bekannt geworden, die überwiesene Urheber derselben aber von den kaiserlich-königlich französischen Kriegsbefehlshabern allemal mit dem Tode bestraft sind. Was dagegen die Barbaren des Nordens gethan haben, ist bekannt genug; die Mitwelt hat sie gerichtet, und die Geschichte ihre Greuel zur Warnung für die Nachwelt aufgezeichnet.

Von selbst versteht es sich, daß zwischen Brandbeschädigungen, welche durch Krieger und Kriegsoperationen (casu belli) veranlaßt sind, und Feuerschäden, die zur Kriegszeit, (tempore belli) durch bösen Willen und Unachtsamkeit, oder auch durch Natureignisse entstehen, ein großer Unterschied ist; daß von letztern hier gar nicht geredet wird, und deshalb von den Brandversicherungs-Gesellschaften allerdings Schutz und Ersatz gewährt werden muß.

§. X.

Beschluß. Allgemeine Gleichheit der Gefahr Kriegsbrandschäden zu erleiden, mit Ausnahme der Gebäude in den Festungen und ihren Vorstädten.

Irrig ist aber die Meinung derer, welche die Assekuranz der Kriegsbrandschäden darum für widerrechtlich erklären, weil der Krieg, als sie veranlassende Ursache, wie eine ungewöhnliche Begebenheit zu betrachten, in Rücksicht der Beschädigung auch eine Ungleichheit der Gefahr vorhanden sey. Leider befindet sich Deutschland seit Menschengedenken in einer

politi-

politischen Lage, wo der Krieg eine ganz gewöhnliche, nichts weniger als unvorherzusehende Begebenheit ist. Ein flüchtiger Blick in die Geschichte des vorigen Jahrhunderts zeigt fast eben so viel Kriegs- als Friedensjahre, und besonders war der Preußische Staat, bey seiner zudringlichen Theilnahme an allen Welthändlen Europas, seit Friedrichs II. Thronbesteigung bis zum Frieden von Tilsit beständig in einer Situation, die ihn in Kriege verwicklen und ihm sein erlittenes, und von allen guten Politikern *) lang und laut genug vorhergesagtes Schicksaal, nothwendig zuziehen mußte. Dieser historisch-politisch falsche Grund beweißt also gar nichts.

Eben so wenig ist in Rücksicht der Kriegsbrandschäden, die Gebäude in Festungen und ihren Vorstädten, so wie in denen auf Kanonenschußweite davon entfernt liegenden Ortschaften, allein ausgenommen, eine Ungleichheit der Gefahr vorhanden. Wohin der Feind kommen und nicht kommen kann, welche Positionen er nehmen, wie seine Operationen ausfallen, wo ein Treffen beginnen, wohin die geschlagene Armee Flucht und Verzweiflung treiben, oder welchen Weg der Sieg und die Kühnheit den Ueberwinder führen wird —? wer mag das im Voraus auch nur mit einiger Wahrscheinlichkeit bestimmen wollen. Das ganze bekriegte Land ist gleicher Gefahr ausgesetzt; wenn man aber dagegen zu Sophistereien seine Zuflucht nehmen, und nach tausend durch die That bewiesenen Irthümern der immer schlecht begründeten, durch die neueste Erfahrung zum Gelächter und Gespötte gewordenen Theorie von militärischen Grenzen, Defensionslinien, unhaltbaren Gegenden, unüberwindlichen Pässen und Plätzen u. s. w. folgen wollte, so würde man sich nicht nur in ein Labirynth von Willkührlichkeiten, Probabilitäten und Absurditäten verirren, sondern müßte dann auch, um konsequent zu bleiben, alle durch Gewitterscheiden einer größern Blitzentzündung ausgesetzte Ortschaften, imgleichen diejenigen Gebäulichkeiten von der Assekuranz ausschließen, welche nach physikalisch-chorographischen Bestimmungen, theils wegen ihrer erhöheten Lage und der elektrischen und polarischen Beschaffenheit des Grund und Bodens, worauf sie stehen, theils wegen anderer, durch chemische, metallurgische, pholo-

*) Wir beziehen uns hierüber vorzüglich auf die von Gentzschen Schriften, und die Materiaux pour servir etc. l'histoire de l'au 1895. — 6. vom Preußischen Exkabinetsrath Lombard.

photometrische, aröstatische, aronautische und meteorologische Experimente genau zu bestimmende Ursachen von eben dieser Gefahr vorzüglich bedroht werden. Die Verfolgung solcher Theoreme bis in ihre feinsten Subtilitäten würde aber die Möglichkeit der Errichtung einer Brandschadensersatz-Societät ganz aufheben; auch ist eine völlige Gleichheit der Feuersgefahr eigentlich nirgends vorhanden, und natürliche Ursachen abgerechnet, schon darum ein Unding, weil die Feuerpolizey- und Löschungsanstallten schwerlich auch nur in zwey Städten, geschweige denn in allen Ortschaften einer Provinz oder eines ganzen Staats, gleich würksam und zweckmäßig sind.

Dagegen würde allerdings, wenn überhaupt eine Assekuranz gegen Kriegsbrandschäden Statt fände, alles verbrennliche Eigenthum in den Festungen, in ihren Vorstädten, und in den auf Kanonenschußweite davon entfernt liegenden Ortschaften, unbedingt ausgeschlossen bleiben müssen. Die Eroberung der Festungen ist eine Hauptzwangsmaßregel zur Vertreibung und Vernichtung der bewafneten Macht des bekriegten Staats, bey deren Realisirung das verbrennliche Privateigenthum der gewissen Gefahr der Brandbeschädigung ausgesetzt wird. Es ist noch sehr die Frage: ob bey dieser Gewißheit für ein solches Eigenthum irgend ein Ersatz überhaupt gefordert werden könne, und ob selbst der bekriegte Staat, wenn er seine Existenz im Kriege behauptet, den Einwohnern einer Festung für Brandkugel- und Bombenschaden die geringste Vergütigung zu gewähren verbunden sey? Wer in einer Festung verbrennliches Eigenthum erwirbt, besitzt und behält, setzt es dieser gewissen Gefahr freywillig aus, und schwerlich wird sich ein haltbarer Rechtsgrund angeben lassen, der ihn zur Entschädigungsforderung legitimiren könnte, wenn die Gefahr, welcher er sich freywillig unterwarf, wirklich eintrit, und sein Eigenthum zu Grunde richtet. Dies Eigenthum selbst kann zwar kein Gegenstand der Eroberung und der feindlichen Zwangsmaaßregel seyn, *) daß es aber mit

*) Die Intention des Feindes ist auf das Privateigenthum in einer Festung niemals gerichtet, und der Eigenthümer wird bey dessen Zerstörung auch niemals als Repräsentant des Staats betrachtet. Der einzige Zweck, weshalb eine Festung beschossen, dombardirt und gestürmt wird, ist die Vertreibung und Vernichtung der darin befindlichen bewafneten Macht, die Eroberung der festen Werke, theils um sie zu zerstören, theils um sie gegen den Feind zu benutzen,

mit den vorzüglichsten Objekten derselben in eine solche Verbindung gebracht worden, die es fast unmöglich macht, unbeschädigt bleiben zu können, wenn die Festung genommen werden soll, ist wiederum durch den freyen Willen des Besitzers geschehen. Wird gleich jede menschenfreundliche Regierung auch alle diese Schäden ersetzen, so kann es doch nur ein Mittel geben, die Sache durchgreifend zu entscheiden, wenn nämlich in keiner Festung künftig Privateigenthum geduldet, oder das etwa darin ganz unentbehrliche ausdrücklich garantirt wird. Durch diese Anordnung allein, welche in militärischer Beziehung noch weit wichtiger ist, als in juridischer und staatswirthschaftlicher, können nach unserer Meinung bey dem itzigen Kriegs- und Eroberungssysteme Festungen noch von einigem Nutzen sein.

Die Zerstörung der Gebäude in den Festungsvorstädten ist eine durchaus nothwendige Vertheidigungsmaßregel; eigentlich sollten dergleichen Vorstädte aber gar nicht existiren. Würklich existiren sie auch nur unter der stillschweigenden oder ausdrücklichen Bedingung, daß alles darin befindliche, die Vertheidigung der Festung hindernde Privateigenthum, vernichtet und verbrennt werden darf, wenn der Fall der Belagerung eintritt, oder wenn es die Umstände sonst als Vorsichtigkeitsmaßregel erfordern sollten. Nur unter dieser Kondition, welche sich allemal, als in der Natur der Sachverhältnisse nothwendig gegründet, von selbst versteht, *) ist in Festungsvorstädten ein Privat-

nutzen, und endlich die Erbeutung aller darin vorhandenen Kriegsbedürfnisse. Nur zu diesem Zweck, nicht um das Privateigenthum zu zerstören, wird ein Kriegsbrand in der Festung angerichtet, und wenn solcher das Privateigenthum trift, so wird dies doch keinesweges nach der Intention des Feindes zum Objekte einer Zwangsmaaßregel gemacht, vielmehr entsteht die Beschädigung blos dadurch, daß jenes Privateigenthum mit den eigentlichsten, allgemeinsten und vorzüglichsten Objekten dieser Zwangsmaaßreglen in einer so genauen und unzertrennlichen Verbindung steht, daß solche nicht realisirt werden können, ohne diese Beschädigungen zu veranlassen. Diese Verbindung beruht aber allemal auf dem freien Willen des Eigenthümers, der deshalb auch alle Folgen desselben, ohne besondere Garantie und Ersatzgewähr des Staats dafür fordern zu können, tragen muß.

*) Argum. L. 6. Cod. (VIII. 12) de oper: publ. Vergl. Bynkershœck Quæst. jur. publ. Lib. II. Cap. XV. Vattel droit des gens Liv. III. c. 15. Stubens rechtliche Bedenken Th. 4. Bed. 148. S. 359. v. Berg

besitzthum vorhanden, und schon deshalb weder sicher, noch vollkommen. Noch unsicherer wird es aber dadurch, daß es für die Realisirung des vorbehaltenen Brennens weder eine hinreichend gewisse Zeitbestimmung, noch für die Ausführung des Brandes eine genaue Vorschrift giebt. Daß bald nach der Schlacht von Jena die Vorstädte Stralsunds abgebrannt wurden, ist eben so bekannt, als daß bey andern Festungen noch niemand ans Abbrennen dachte, als der Feind schon vor den Zugbrücken stand. Komt's aber unter bedenklichen Umständen würklich zum Abbrennen, so pflegt solches fast immer einer Anzahl freiwilliger Wagehälse übertragen zu werden, die dergleichen Feuerwerkerey dann mit besonderer Lust und Liebe zur Sache, (con amore et con gusto) betreiben, und des Guten nicht zu viel thun können, um ihre Bravour in recht hellen Flammen lodern zu lassen. Daß Willkühr, Ehrgeiz, Furcht und falscher Diensteifer sehr oft, nicht selten Unkunde der Lokalität, Roheit und Brutalität der Kommandanten und Gouverneure, ganz unnütze, ja der Festung selbst schädliche Brandbefehle diktirt haben, davon sind leider ebenfalls Beyspiele vorhanden. Daß einer so willkührlich gewissen Brandbeschädigung unterworfenes Eigenthum keiner socialrechtlichen Ersatzgewähr fähig ist, versteht sich ganz von selbst; sehr zweckmäßig würde es aber sein, wenn alles in den Vorstädten und in den nahe um die Festung belegenen Ortschaften befindliche Eigenthum in auswärtigen Assekuranzinstituten gegen eine terminlich zu bezahlende Prämie versichert würde. Solche Versicherung, die auf einem aleatorischen Kontrakte beruht, wäre nicht nur ganz rechtmäßig, sondern auch in aller Hinsicht heilsam. Daß sich Assekuradöre dazu finden würden, scheint uns bey dem großen und allgemeinen Hange zu gewagten Geschäften fast unfehlbar. *)

§. XI.

im deutschen Staatsmagazine Bd. II. Heft II. S. 309. Bodmanns Erörterung der Grundsätze, wornach die Kriegsschäden festzustellen und zu peräquiren sind. Frankf. a. M. 1798. §. 67. S. 261 — 62.

*) Das nächst der Phönixassekuranz-Gesellschaft unter dem Nahmen der fünften Assekuranzkompagnie in Hamburg für Auswärtige, durch Sicherheit und Rechtlichkeit rühmlichst bekannte Feuerversicherungs-Institut, hat jedoch für Feuerschäden, welche durch Erdbeben, kriegerischen Ueberfall oder Aufruhr entstehen, keine Gewähr- und Ersatzverbindlichkeit übernommen. Krügelstein, a. a. O. III. S. 159. Man vergleiche auch den Reichsanzeiger April 1799. No. 97. S. 1125. — 1132. imgl. No. 73. und 164. ebendas.

§. XI. Staatswirthschaftliche Gründe gegen die Assekuranz der Kriegsbrandschäden.

Wenn wir nun bisher erwiesen haben, daß nach juridischen, besonders socialrechtlichen Gründen die Kriegsbrandschäden nicht assekurirt, vielmehr nach Verschiedenheit der Fälle, theils als Kriegslasten nach dem Staatsrechte von der Gesammtheit der Bürger getragen, theils als eigentliche Kriegsschäden, nach völkerrechtlichen Bestimmungen vom Staate übernommen, und durch Repartition auf die Gesammtheit peräquirt und vergütiget werden müssen; so fügen wir nur noch mit wenigen Worten die staatswirthschaftlichen Gründe hinzu, welche einer Socialassekuranz solcher Kriegsschäden entgegen stehen.

Wir treten hierüber der Gängschen und von Faberschen Meinung unbedingt bey, welche dahin geht: " daß die Societätsmitglieder, wegen „des allgemeinen Kriegselends und des großen Landeskalamität, die alle betrift, „theils nicht im Stande wären, den versprochenen Ersatz zu leisten, theils „als Mitbürger schon ihren Antheil zu dem allgemeinen Kriegsschadensperäquations„fond, aus welchem der Kriegsbrandschadensersatz erfolgen müsse, bezahlt hätten, mithin durch die eigene Noth und die unerträgliche Last doppelter „schwerer Beyträge völlig zu Grunde gehen würden; wobey noch zu erwägen „sey, daß oft ganze Städte, Dörfer und Distrikte als Kriegsbrandopfer in „Flammen untergiengen, und daher wegen der Größe des Schadensersatzes „die ganze Societät in Zahlungsunvermögen versinken, und das Institut auf„hören müßte." Durch diese empyrische Wahrheiten werden unsere wissenschaftlichen Argumente bestättiget; Erfahrung und Spekulation erklärt sich gegen eine Socialassekuranz dieser Art von Brandschäden auf gleiche Weise.

§. XII. Gesetzgebung und Societätsstatuten.

Hieraus folgt nun, daß die Regierung entweder in allgemeinen Landesgesetzen, oder in den unter ihrer Autorität, Sanktion und Konfirmation errichteten Brandversicherungs-Societäts-Statuten, die Assekuranz der Kriegsbrandschäden für unstatthaft erklären sollte. Dies ist indessen nicht überall geschehen; eine Vergleichung der vorhandenen Gesetze und Reglements zeigt vielmehr,

daß

daß in einigen die Kriegsbrandschadens-Assekuranz gestattet, in mehreren untersagt, in vielen aber gar nichts davon erwähnt wird. In der v. Faberschen Schrift sind Extrakte aus vielen Reglements enthalten, welche wir vervollständigen, und nach einer dreyfachen Klassifikation hier einrükken wollen.

I. Erste Klasse. Gesetze, welche die Kriegsbrandschadens-Assekuranz gestatten.

1) Markgräflich Baden Durlachsche Brandversicherungs-Ordnung vom 25. April 1758. §. 7. 8. 9.

§ 7. „Sollte sich auch der leidige Zufall ereignen, daß bey geschehenden „feindlichen Völkerdurchzügen, oder auf feindliche Veranlassung und Befehl, „oder durch Marodeurs, oder überhaupt, es sey nun von ungefähr, oder „zur Vertheidigung der Kriegsvölcker, oder auch in der Absicht, um dem Lande zu schaden, geschehen, ein oder mehrere Orte eingeäschert werden, so sollen auch diese Brandschäden mit unter der Assekuration begriffen seyn.

§. 8. „Da aber geschehen könnte, daß bey einem solchen betrübten „Vorfall sich der Ersatz des Schadens auf eine gar beträchtliche Summe belaufen mögte, welche die Kräfte der Societät übersteigen dürfte, so werden „wir auf solchen unverhoffenden Fall, da wir die Glieder der Societät ohne „die äußerste Nothwendigkeit mit keinem über 1 Prozent in einem Jahre sich „belaufendem Beytrage belegen zu lassen gedenken, den Bedacht nehmen, „denen in solches Unglück gerathenen Ortschaften und Personen, nach Möglichkeit, und vermittelst Eintheilung der zu zahlenden Summe in verschiedene Jahreszielere, solchergestalten aufzuhelfen, daß die Brandstätten in zwey „drey und mehreren Jahren wieder überbauet werden können.

§. 9. „Und damit in solchen leidigen Fällen sich niemand über Partheilichkeit und Vorliebe zu beschweren Ursache habe, so soll alle Jahre das „eingezogen werdende Prozent ohne weitern Unterschied unter diejenigen, so „gelitten haben, nach Proportion ihres Schadens vertheilt, dabey aber auch „darauf gesehen werden, daß sobald ein solch abgebrannter Ort oder einzel-

„nes

„nes Hauses zur Bewohnung hergestellt worden, solches sogleich in Anschlag ge„bracht, und sodann wiederum zur Konkurrenz gezogen werde.

2) Markgräflich Baden-Badensche Brandversicherungsverordnung vom 20. Octbr. 1766. (Ist wörtlich gleichlautend.)

3) Fürstlich Augsburgsche Brandversicherungsordnung vom 28. April 1786. (Ebenfalls. S. Gäng a. a. O. S. 14. 41. 130.)

4) Verfassungsartikel der Association Hamburgscher Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr vom 24. Septbr. 1795. Absch. I. §. 1. (Krügelstein a. a. O. S. 111.)

„Die Association Hamburgscher Einwohner hat eine gemeinsame „Versicherung gegen alle und jede nicht dolose veranlaßte Feuersge„fahr ihrer innerhalb den Ringmauren dieser Stadt sich befindenden „Mobiliengüter, des unversicherten Theils der Erben, und der Häu„ser und Gebäude, die von der Feuerkasse nicht versichert werden, „zum Gegenstande. Daher ersetzt die Association:

1) „selbst den Feuerschaden, der entweder durch Krieg „oder durch Erdbeben entsteht, ꝛc."

5) Reglement der Landfeuersocietät der Neumark vom 30. November 1777. §. 24.

„Alle bey Gelegenheit eines Kriegs abgebrannte und bey der „Feuersocietät versicherte, sowohl königlichen als adlichen Personen „zugehörige Gebäude, werden von der Societät ohne Ausnahme ver„gütet, jedoch unter nachstehenden Bedingungen:

a) „Der Beytrag sowohl für die gewöhnliche als durch Kriegsun„glück veranlaßte Feuersbrünste muß überhaupt in einem Ter„min nicht über Acht Groschen vom Hundert erhöhet werden."

a) „Be-

b) „Beläuft sich der Schade der Abgebrannten höher, so wird „solcher nur erst alsdann vergütet, wenn sämmtliche in der „Zeit des Kriegs entstandene Feuerschäden durch die nach und „nach aufzubringende Acht Groschen fürs Hundert von der So„cietät ausgeglichen sind.

c) „Aus diesen Beyträgen erfolgt die Vergütigung nach der Ord„nung der Zeit, wie die Feuerschäden eingetreten sind; doch „soll dabey, wenn die Summe der Feuerschäden die des einzu„theilenden Betrags übersteigt, die Entschädigung auf Scheu„ren und Ställe, Unterthanen-Häuser und Wirthschaftsge„bäude auf den Vorwerken zuerst, und so viel möglich prompt „erfolgen; die Vergütigung der königlichen Amts- und adeli„chen Wohnhäuser aber nur dann Statt finden, wenn zuvör„derst jene Posten berichtiget sind. Für entbehrliche Häuser „bleibt die Entschädigung erforderlichen Falls bis nach wieder„hergestellten Frieden ausgesetzt.

d) „Die Bezahlung geschieht sogleich, als der Wiederaufbau mit „Sicherheit zu unternehmen, folglich, wenn die Gegend vom „Feinde unbesetzt ist.

e) „Die Abgebrannten setzen die Bezahlung der sie betreffenden „Beyträge ununterbrochen fort.

f. „Während der Zeit des Kriegs findet keine Erhöhung der ein„mal eingetragenen Gebäude Statt."

6) Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Süd-preussen d. d. Charlottenburg d. 9. Januar 1804. §. 34.

(Ist mit dem angeführten §. 24. des neumärkischen Reglements wörtlich gleichlautend.)

Die

Die Bestimmungen dieser Gesetze sind indessen wohl weder zureichend, noch zweckmäßig, noch ohne die größten Weitläuftigkeiten und Schwierigkeiten ausführbar. Wenn eine Regierung die Kriegsbrandschadens-Assekuranz gestatten, und es doch vermeiden will, daß die Versicherungssocietät dabey nicht zu Grunde geht, so giebt es schwerlich ein anderes einfaches und sicheres Mittel, als daß sie sich zum bestimmten Zuschusse verbindlich macht. Dieser Zuschuß kann am schicklichsten aus dem allgemeinen Kriegsschadensperäquationsfond entnommen, und der Societät als Beyhülfe zum Ersatz für die Kriegsbrandbeschädigten übergeben werden. Damit aber die Societät selbst und aus eigenen Mitteln ebenfalls etwas dazu beytrage, so kann festgesetzt werden, daß sie eben das Quantum an Beyträgen aufbringen muß, was sie in den letzten Zehn Jahren nach fraktionsmäßiger Berechnung aufgebracht hat. *) Der Mehrbetrag der Kriegsbrandschäden wird dann aus den Zuschüssen des allgemeinen Peräquationsfonds vergütiget. Dieser Vorschlag, den die unter No. 13. extrahirte Hessen-Darmstädsche Verordnung andeutet, scheint uns einer besondern Empfehlung an alle Behörden und Staatsbeamte werth zu seyn.

II. Zweyte Klasse. Gesetze, welche die Kriegsbrandschadens-Assekuranz verbieten.

1) Vorschlag des Grafen Anton Günther von Oldenburg die Assekuranz der Häuser seiner Unterthanen betreffend.

„So wollte der Herr Graf sich hinwieder gegen die Unterthanen verbinden, wofern durch Gottes Verhängniß ihre Häuser vom Feuer, „ausserhalb feindlichen Ueberzugs, sollten in die Aschen gelegt „werden, daß er solche Gefahr auf sich nehme.

2) Kö-

*) Wenn z. B. der Beytrag der schlesischen Landfeuersocietäts-Mitglieder im letzten Decennio durchschnittmäßig jährlich ein halb Prozent betrug, der diesjährige Kriegsbrandschaden aber eine Beyhülfe von 2 Prozent, und des sonst entstandene diesjährige Brandschaden ein Quantum von einem viertel Prozent erforderte, mithin überhaupt zwey und drey viertel Prozent zum Ersatz alles Brandschadens aufgebracht werden müßten, so zahlt die Societät ein halb, der Peräquationsfond aber zwey ein viertel Prozent.

2) Königlich Preußisches Feuerkassen-Reglement vom 1. Juni 1706. §. 13. „wie denn auch gleichfalls die Feuerkasse zur Erstattung des Scha„dens nicht angehalten werden kann, wenn durch feindlichen Einfall, „Streifereyen, militärische Exekutionen und dergleichen, Städte, Dör„fer und Gebäude abgebrannt werden mögten."

3) Grundgesetze der Herzogl. Würtenbergschen Feuerkasse v. 1756. i. Auf.

„Die Gebäude werden gegen alle Arten von Brandschäden, sie mö„gen vom Ungewitter, oder von bösen Leuten, oder aus Nachlässigkeit, „oder anderm eigenen Verschulden entstanden seyn, versichert, nur wird „der einzige Fall der feindlichen Landesverheerung ausgenommen."

4) Reglement der Kurmärkischen Feuersocietät auf dem platten Lande vom 7. Septbr. §. 18. und 11. April 1771. §. 17.

„So viel die durch den Krieg veranlaßten Feuersbrünste betrift, „so sind dieselben, sie mögen vom Freunde oder Feinde veranlaßt „seyn, zwar nicht ad casus societatis zu rechnen; jedoch sollen die „Mitglieder der Societät, welche darunter gelitten in Ansehung der „abgebrannten Gebäude 9 Jahr hindurch von den übrigen übertra„gen werden.

„Wenn immittelst einer vom Adel an seinen und seinen Unterthanen „Gebäuden durch den Kriegszufall einen so beträchtlichen Schaden er„litten, daß solcher nach dem Katastro über 1000 Rthlr. betrüge, und „er von den abgebrannten Gebäuden von Anfang der Societät an bestän„dig beygetragen, so soll es von dem Gutbefinden des versammelten „großen Ausschusses und der General-Direktion abhängen, ob ihm die „darauf fallende Beysteuer aus Mitleiden zu verwilligen sey, welchen„falls der neunjährige Uebertrag cessirt, die königlichen Domainen aber „zu dergleichen Verwilligung nichts beytragen.

„Derjenige, welcher tempore belli verunglückt, soll gegen Bey„bringung eines Attestes das katastrirte Quantum indisticte und unver„züglich erhalten.

5) Feuer-

5) Feuersocietäts-Reglement der Söster Börde vom 19. November 1766. §. 18.

„Sollten aber casu belli von den Truppen ein oder mehrere Häuser „angesteckt werden, so ist zwar die Societät deßhalb das Assekurations„quantum zu bezahlen nicht verbunden, und werden Sr. Königl. Majes„stät in sothanem Fall, wenn es von Freunden geschehen, besondere „Arrangements nach Beschaffenheit der Umstände zu treffen geruhen, „jedoch sollen solche der Societät zu keiner Last gereichen; Falls es aber „vom Feinde geschehen, und dafür nichs entrichtet, oder sonsten dem Lan„de compensando vergütiget werden sollte, sodann soll, um denen „ohne ihre Schuld Verunglückten zur prompten Herstellung ihrer Gebäu„de zu verhelfen, das halbe Assekurationsquantum von der Societät „darlehnsweise, und ohne einige Zinsenforderung, auf 5 Jahre lang „vorgeschossen, jedoch aber dem Magistrat und Beerbten angezeigt wer„den, und steht diesen sodann frey, darunter billige Sublevationes der „Societät angedeihen zu lassen."

6) Feuersocietäts-Reglement für das platte Land des Herzogthums Cleve v. 13. März 1767. §. 19.

„Sollten aber casu belli die Gebäude abgebrochen, oder wegge„räumt werden müssen, mithin von den Truppen ein oder mehrere Häu„ser angesteckt werden, so ist die Societät das Assekurationsquantum zu „bezahlen nicht verbunden, sondern Sr. Königl. Majestät werden in „solchem Fall nach Bewandniß der Umstände besondere Arrangements „zu treffen geruhen."

7) Brandassekuranz-Ordnung für Hessen-Cassel v. 27. April 1767. §. 18.

„Jedoch werden diejenigen Häuser, so im Krieg durch Belagerung „und Bombardement abgebrannt und ruinirt worden, hierunter nicht mit „verstanden."

8) Feuersocietäts-Reglement für das Fürstenthums Meurs v. 8. Juli 1768. §. 17.

(Ist wörtlich gleichlautend.)

9) Feuersocietäts-Reglement für Ostpreussen v. 14. May 1769.

„Plan 1. §. 18. Alle Feuerschäden, so im Kriege durch den „Feind verursacht werden, können nicht vergütet werden. Jedoch würde „die Societät sich nicht entziehen, auch selbst im Kriege die durch andere „Zufälle entstandene Feuerbrünste zu vergüten.

„Plan 2. §. 21. Die Feuerschäden, so durch Krieg und feind„liche Gewalt verursacht werden, gehören zur Vergütigung aus dieser „Feuerkasse nur in so weit, als solche nur einzelne Güter, nicht aber „ganze Gegenden betreffen, welche letztern Falls die etwanigen Entschä„digungen oder Unterstützungen bey der Landesherrschaft zu suchen.

„Plan 3. §. 10. Die durch Krieg und Verheerungen vom Fein„de (welche Gott in Gnaden abwenden wolle) eingeäscherte Gebäude „gehören nicht zur Entschädigung der Feuersocietät, weil Particuliers „viel zu ohnmächtig, dergleichen große Evennements zu übernehmen.

10) Feuersocietäts-Reglement für die Domainen-Dörfer im Königreich Preussen v. 13. Novbr. 1770. §. 17.

„So viel die durch Krieg veranlaßte Feuerbrünste betrift, so sind „dieselben, sie mögen vom Freunde oder Feinde verursacht sein, zwar „nicht ad casus societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der „Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zum Beytrage angehal„ten werden, als bis sie sich wieder aufgebauet. Derjenige aber, wel„cher tempore und nicht casu belli verunglückt, soll das inkatastrirte „Quantum ohne Weitläuftigkeit erhalten.

11) Feuersocietäts-Reglement für den Altenaschen Kreis in der Grafschaft Mark vom 17. No. 1772. §. 19.

(Ist mit dem §. 18. des Reglements der Söster Börde No. 5. wörtlichgleichlautend.)

12) Feuersocietäts-Reglement für den Wetterschen Kreis vom 25. Novbr. 1773. §. 19.

(Ebenfalls gleichlautend.)

13) Hessen-

13) Hessen-Darmstadtsche Brand-Assekurations-Ordnung vom 1. August 1777. §. 16.

„Bey feindlichem Einfalle durch Bombardements, bey Märschen „und Exekutionen auf des Feindes Befehl und Veranlassung verur„sachte Feuerschäden werden von dieser Brandversicherungs-Anstalt „eben sowohl ausgeschlossen, und sollen als ein allgemeiner Lan„desschaden betrachtet werden, wozu die Besitzer der Gebäude nicht „allein, sondern auch alle Insassen und das ganze Land zur Beyhülfe „und Beytrag angewiesen, hiernächst auch bey dem Friedensschlusse Ge„nugthuung vom Feinde zu erhalten gesucht werden soll.

„Dahin sind aber die ohne Befehl des Feindes, bey Durchzügen und „Einquartierungen, unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquar„tierten, wogegen jedoch der Eigenthümer alle nach den Umständen nur „thunliche Vorsicht und Wachsamkeit zu gebrauchen verbunden ist, ent„stehende Feuerbrünste nicht zu rechnen, vielmehr diese aus der Brand„entschädigungs-Anlage denen in der Brandkasse Versicherten zu ver„güten.

„Imgleichen wollen wir auch geschehen lassen, daß, wenn schon der „Brandschaden auf feindlichen Befehl geschehen ist, so fern er nicht das „in einem Jahre aufs höchste zum Beytrag bestimmte Quantum über„steigt, den in dieser Societät befindlichen Mitgliedern aus der Brand„kasse zur Hälfte ersetzt, und das Ermanglende, ausschließlich der Ge„bäude, im Lande kollektirt, so weit derselbe aber dies Quantum über„steigt, er als ein allgemeine Landesschade angesehen, und über die „Art und Weise, wer zum weitern Beytrage beyzuziehen, und wie „weit eine fernere Beyhülfe auf Zeit und Ziel auszutheilen sey, unter „Beyrath unserer treu-gehorsamsten Landesstände festgesetzt werden soll.

14) Kurfürstlich Maynzische Feuerassekuranz-Ordnung vom 15. Juli 1780. Art. I.

„Von

„Von dieser Versicherung sind ausgenommen die bey feidlichen Ueber„fällen, Bombardements, oder sonsten auf feindlichen Befehl und „Veranlassung verursachte Feuerschäden, für deren Vergütigung, Ent„schädigung und Ersatz in einem solchen Unglücksfall auf eine andere ge„setzmäßige Art durch die landesherrliche Vorsorge Bedacht wird ge„nommen werden.

„Sollte dahingegen ohne Befehl des Feindes, bey Durchzügen oder „Einquartierungen, unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquar„tierten, ein Brand an einem eingeschriebenen Gebäude entstehen, so „bleibt in diesem Fall die Gesellschaft ebenfalls verbunden, diesen Scha„den gemeinschaftlich zu vergüten. *)

15) Kurfürstlich Trierſche Brandversicherungs-Ordnung v. 27. Decbr. 1783. §. 23.

„Von dieser Brandversicherung sind nun alle Unglücksfälle ausge„nommen, welche durch Ueberschwemmungen, Erdbeben, Sturm„winde, oder auf andere dergleichen gewaltsame Arten sich ereignen mö„gen, und die bey feindlichen Ueberfällen, Bombardirung oder sonsten „auf feindlichen Befehl und Veranlassung verursachte Feuerschäden, für „deren Vergütigung und Ersatz in andere Wege der landesherrliche Be„dacht wird genommen werden.

„Wenn aber ohne Befehl des Feindes, bey Durchzügen oder Einquar„tierungen, unversehens, oder aus Verwahrlosung der Einquartierten, an „einem eingeschriebenen Gebäude Brand entstehen sollte, so bleibt in „diesem Fall zur gemeinschaftlichen Vergütigung dieses Schadens die „Gesellschaft verbunden.

16) Feuer-

*) Durch eine spezielle Deklaration vom 2. December 1793. ist auf den Grund dieser Verordnung besonders bekannt gemacht worden, daß alle Schäden an Gebäuden, die durch feindliche Ueberfälle, Bombardirung oder sonst auf feindlichen Befehl verursacht worden sind, keine Vergütigung erhalten. Reichsanzeiger v. J. 1794. No. 2. S. 11.

16) Feuersocietäts-Reglement für Westpreussen v. 27. December 1785. §. 18.

„So viel die durch Krieg veranlaßte Feuersbrünste betrift, so sind „selbige, sie mögen vom Freunde oder Feinde verursacht seyn, zwar „nicht ad casus societatis zu rechnen, jedoch sollen die Mitglieder der „Societät, welche darunter gelitten, nicht eher zum Beytrage angehal„ten werden, als bis sie sich wieder aufgebauet.

„Derjenige aber, welcher tempore und nicht casu belli verun„glückt, soll das inkatastrirte Quantum ohne Weitläuftigkeit erhalten.

17) Gesellschaftliche Brandversicherungs-Anstallt einiger Reichsabteyen in Schwaben v. J. 1787. §. 18. No. 3.

„Drittens wird auch der Fall ausgenommen, wenn einer oder meh„rere Ortschaften auf Feindes Befehl eingeäschert werden, und die Be„schädigten durch ein widriges Betragen dazu Anlaß gegeben haben."

18) Vorschlag zu einer allgemeinen reichs-ritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft v. J. 1798. §. 36.

„Es sind daher andere von Erdbeben, Sturmwinden, Ueberschwem„mungen und dergleichen herrührende Unglücksfälle davon ausgenom„men, wie auch der betrübte Zufall, wenn in Kriegszeiten auf Feindes „Befehl, und zur Vertheidigung der Kriegsvölcker und dergleichen, eine „oder mehrere Ortschaften eingeäschert werden; wiewohl alsdann auch „für diejenigen, welche in diese Anstalt aufgenommen sind, auf alle „mögliche Weise gesorgt werden wird.

19) Plan über die im Salzburgschen einzuführende Brandversicherungs-Anstalt v. 14. May 1792. §. 10.

„Eben so wenig können Feuerschäden, die durch Feinde in Kriegs„zeiten verursacht werden, von der Gesellschaft verbürgt werden. Sol„che außerordentliche Unglücksfälle machen auch außerordentliche Hülfs-

„und

„und Rettungsmittel nothwendig, welche die Gesellschaft allein für sich „nicht leisten kann.

20) Fürstlich Ottingische und Hohenlohesche Brandversicherungs-Anstalt v. J. 1792.

„Der Brand durch Krieg und feindliche Ueberfälle wird nicht ver„gütet."

21) Kurfürstlich Reichserzkanzlerische Feuerassekuranz-Ordnung vom 24. Januar 1804. Art. I.

(Ist wörtlich mit dem Art. I. der Kurmaynzischen No. 14. gleichlautend.)

III. Dritte Klasse. Gesetze, in welchen über Kriegsbrandschäden gar nichts bestimmt ist.

1) Berlinsches Feuer-Societätsreglement vom 29. Decbr. 1718.

2) Kur- und Neumärkisches Städte Feuer-Societätsreglement vom 4. December 1719.

3) Cleve und Märkisches Feuer-Societätsreglement vom 1. May 1722, vom 26. May 1801.

4) Brandassekuranzsocietäts-Reglement für Magdeburg und Mannsfeld vom 25. August 1755., 26. Septbr. 1789. und 28. May 1804.

5) Schlesisches Feuer-Societätsreglement fürs platte Land vom 24. November 1742. und Deklaration für die Schlesischen Städte vom 19. Februar 1743.

6) Kur-Braunschweigsche Verordnung für die Brandversicherungs-Gesellschaft der Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 16. und 27. März 1750., erneuert den 20. May 1803.

7) Kursächsische die Brandkassen und Brandversicherungs-Gesellschaften betreffende Mandate vom 5. April 1729., 28. December 1733., 16. November 1784. und 4. November 1786.

8) Herzog-

8) Herzoglich Braunschweig Wolffenbüttelsche Verordnung, die Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend vom 18. Juli 1753.

9) Feuersocietäts-Reglement für die Grafschaft Hohenstein vom 12. August 1756.

10) Fürstbischöflich Hildesheimsche Verordnung, die Errichtung einer Brandversicherungsgesellschaft betreffend vom 12. Decbr. 1765.

11) Fürstlich Sachsen-Weimar und Eisenachsches Patent die im Fürstenthum Weimar und in der Jenaschen Landesportion zu errichtende Brandassekuranz-Societät betreffend vom 23. August 1768.

12) Reglement der Brandassekuranz-Societät des Herzogthums Gotha vom 11. December 1769. Erläuterungen vom 23. Juli 1772., 21. Januar 1786, und 20. Januar 1791.

13) Entwurf zur Errichtung einer Brandschadensgesellschaft unter einigen Reichsstädten im Schwäbischen Kreise vom J. 1787.

14) Konfirmirte Statuten der freywilligen Brandversicherungsgesellschaft im Fürstenthume Schwarzburg Rudolstadt vom 4. December 1797.

15) Brandversicherungs-Ordnung für die fürstlich-gräflich Löwensteinschen Lande. De dat. Wertheim den 1. Octbr. 1803.

16) Reglement wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in Neuschlesien, oder in den beyden Kreisen Pelica und Schwiers zu halten. De dat. Potsdam den 13. Novbr. 1804.

§. XIV.

B. Lösung der juridischen Aufgabe.

Für diejenigen Staaten, Provinzen und Städte, in deren Feuersocietätsgesetzen und Statuten sich keine Bestimmung über Kriegsbrandschäden findet, ist nun die Lösung der juridischen Aufgabe: was wegen Ersatzgewähr dieser Schäden Rechtens sey? von großer Wichtigkeit. Weder die oben gegen die Zulässigkeit einer solchen Assekuranz entwickelte staats- und völkerrechtliche Gründe, noch alle die staatswirthschaftliche Nachtheile, welche daraus

entste-

entstehen, können hiebey berücksichtiget werden; selbst die Ungleichheit der Kriegsbrandgefahr, darf, wo und wenn sie würklich Statt findet, auf die Beurtheilung dieser blossen Rechtsfrage doch gar keinen Einfluß haben, wenn die Aufnahme des ungleich bedrohten Eigenthums in das Versicherungsinstitut ohne weitere Bedingung einmal erfolgt ist. Die Entscheidung des Streits läßt sich daher nur

a) auf eine grammalische oder doktrinelle Interpretation jener unbestimmten Gesetze und Reglements;

b) auf allgemeine juridische, besonders aber auf socialrechtliche Prinzipien, und

c) auf Rechtsnormen gründen, welche durch Gewohnheitsrecht, Observanz und Gerichtsgebrauch bestätiget sind.

Ad a. Auf grammalische und doktrinelle Interpretationen der angeführten unvollständigen Gesetze können wir uns hier nicht einlassen. Es wird allerdings angeführt werden können, daß in einigen allgemein gefaßte Bestimmungen enthalten, und in diesen Bestimmungen theils für alle muthwillige, fahrläßige und boßhafte Brandschäden, welche ohne Schuld des Eigenthümers entstehen, Ersatzversicherungen gegeben sind; wogegen in andern die Ersatzgewähr nur blos auf zufällige, durch Naturereignisse verursachte Beschädigungen eingeschränkt wird. Zu hinreichenden, sichern und unstreitigen Prinzipien wird indessen eine bloße Worterklärung schwerlich führen, und auf diese Weise mögte keine genügende Entscheidung zu erlangen sein. Noch weniger läßt sich aber daraus, daß in jenen Reglements von Löschanstalten die Rede ist, erweisen, alles Eigenthum, was absichtlich und rechtmäßig angezündet werde, auch zu löschen verboten sey, wäre, wenn es gleich assekurirt worden, dennoch von der Ersatzgewähr ausgeschlossen, weil es seiner Natur nach assekurationsunfähig sey. So wenig diese natürliche Assekurationsunfähigkeit einen Zweifel leidet, eben so wenig kann sich doch die Versicherungssocietät, wenn sie ein solches unter gewissen Umständen zum legalen Verbrennen bestimmtes Eigenthum ohne weitere Erklärung assekurirt hat, mit dem Einwande des Löschungsverbots schützen, und überhaupt liegt in diesem wie in allen ähnlichen Fällen, schon in dem Fakto der Reception eines bekanntlich

recep-

rezeptionsunfähigen Eigenthums ganz offenbar die Renunciation und Resignation des Rezipirenden auf alle aus der ihm bekannten Rezeptionsunfähigkeit entspringende Einreden. Es kann dem Rezipirenden auch nicht gestattet werden, sich durch Rückgabe der geleisteten Beyträge an den Rezeptionsunfähigen von seiner Ersatzpflicht zu befreyen, denn letzterer hat ein vollkommnes Recht, Ersatz zu fordern, erlangt, dem die durch Annahme der bisherigen Beytragszahlung von Seiten des ersteren begründete Verbindlichkeit entspricht. Zwischen den Versicherern und den Versicherten besteht rücksichtlich des Ersatzes ein ganz gültiges Kontraktverhältniß des Einzelnen zur Gesammtheit, das durch die Rezeption des Individuums vollzogen, durch Zahlung und Annahme der Beyträge bestättiget, mithin gegenseitig unauflößlich geworden ist.

In Rücksicht auf die ehemaligen und itzigen preußischen Provinzen scheint es Grundsatz der Gesetzgebung gewesen zu seyn, Kriegsbrandschäden als ersatzunfähig zu betrachten, weshalb denn dies auch in zehn besondern, *) zu verschiedenen Zeiten von dieser Legislatur emanirten und konfirmirten Reglements ausdrücklich so bestimmt ist. Hierauf aber eine Entscheidung dahin zu gründen: daß auch in allen übrigen, besonders in den schlesischen Reglements, worin die Kriegsbrandschäden gar nicht erwähnt werden, ein stillschweigendes Verbot ihrer Assekuranz enthalten sey, läßt sich nicht rechtfertigen. Alle Feuersocietäts-Reglements sind Partikular- und Lokalgesetze, oder eigentlich nur landesherrlich-konfirmirte Statuten einer privilegirten Privatsocietät, welche auf den darin angegebenen Umkreis ihrer Gültigkeit genau beschränkt, überdies auch so vielen von speziellen und lokalen Verhältnissen abhängenden Modifikationen und Relationen unterworfen bleiben, daß es an sich schon ganz unstatthaft ist, Statuten einer Provinz und Stadt aus denen erklären zu wollen, welche für eine andere Stadt und Provinz gegeben sind. Das besondere Gesetz kann zwar aus dem allgemeinen, nicht aber ein besonderes Gesetz aus dem andern besondern erklärt werden; ein allgemeines für den preußischen Staat gültiges Feuersocietätsgesetz, von welchem alle einzelne und besondere Gesetze abgeleitet wären, hat nie existirt, und deshalb ist diese ganze Erklärungsart unzuläßig. Ueberdies muß, wenn die Er-

*) Siehe die Class. II. No. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, und 16, extrahirte Reglements.

Erforschung der allgemeinen Intention des Gesetzgebers durch Zusammenstellung mehrerer besondern Verordnungen auf dem Wege der juridischen Induktion möglich werden soll, Gleichzeitigkeit der legislatorischen Willenserklärungen und ihre Verbindung zur Gesetzeinheit vorhanden sein. Aus so verschiedenzeitigen, niemals zur Einheit verbundenen einzelnen Reglements, als diejenigen sind, welche in einem Zeitraume von beynahe 100 Jahren, in den alten und neuen, in den ehemaligen und itzigen preußischen Provinzen emanirt wurden, findet diese Erforschung niemals Statt. Hiezu kommt auch noch der Umstand, daß die preußische Legislatur das Prinzip der Unstatthaftigkeit der Kriegsbrandschadens-Assekuranz nur bis zum Jahre 1777. angenommen, dann aber in dem Neumärkischen Reglement die Zulässigkeit bestimmt, und diese Bestimmung in dem allerneuesten südpreußischen Reglement vom J. 1804. beybehalten hat. *)

Hiernach ist nun die Meinung des Verfassers der preußischen Finanzmaterialien zu beurtheilen und zu berichtigen, welche er im 1sten Stück S. 20 §. 2. und S. 116. §. 3. folgendergestalt vorträgt. „Man „könnte, sagt er: die Assekuranz nun an sich zwar wohl auf alle Arten von „Unglücksfällen an den Gebäuden ausdehnen, wohin gehört, wenn solche „durch große Stürme, oder durch große Wasserfluthen beschädiget, oder in „Kriegszeiten von den Feinden abgebrannt würden, und an sich enthält sol„ches auch gar nichts Widersprechendes. Inzwischen hat man doch, wenig„stens in den preußischen Ländern, den positiven Grundsatz angenom-

„nen

*) Folgendes mag zur Erläuterung dieser Behauptungen hier einen Platz finden —. Die schlesische Landfeuersocietät ist in den preußischen Staaten das ausgebreiteteste Institut dieser Art, und das der Söster Börde war sonst wohl das kleinste. Jene Societät ist unbedenklich im Stande, die Kriegsbrandschäden ohne Bedrückung und Banqueruttgefahr zu ersetzen, diesem Institut bleibt dies durchaus unmöglich. Die Gesammtmasse des assekurirten schlesischen Eigenthums ist groß genug, um bedeutende Kriegsbrandschäden übertragen zu können, die der Söster Börde aber so unbedeutend, daß sie es durchaus nicht verwag. Von Schlesien kann immer nur ein kleiner Theil, von der Söster Börde der größte Theil in Schutt und Asche verwandelt werden, wenn eine feindliche Armee diese Gegenden durchzieht, oder das Unglück sie zu Schlachtfeldern bestimmt.

Eben

„men, daß hier nur allein Brandschäden, und zwar die aus den casibus „fortuitis entspringen, zum Ersatz kommen sollen, theils, weil die Sturm„winde nur selten, und auch nur gewisse Gegenden stark treffen, und eben so „auch die Wasserschäden, vorzüglich an den Seeküsten, an großen Strömen „und Gebirgen vorfallen, Kriegsschäden aber die Kräfte der „Societät übersteigen würden, bey selbigen also der kriegführende „Landesherr zuzutreten schuldig ist, allenfalls, da dies auch nur extraordinäre „Fälle sind, andere Veranstaltungen alsdann getroffen werden müssen. Jtzt„gedachte casus fortuiti sind dreyfacher Art, je nachdem sie 1) von dem Lau„fe der Natur herrühren, dem also keiner entgehen kann, und die man ge„wöhnlich Feuer vom Himmel nennt; oder 2) wenn sie aus einer gewissen „Vernachläßigung, nach einem größern oder kleinern Grad des Baumeisters, „des Schornsteinkehrers, theils der Bewohner, auch ihres Gesindes und der „Einlogirten entstehen; oder 3) wenn Gebäude durch boßhafte Menschen an„gesteckt werden, maaßen, ob dieser letzte Fall zwar in einem wohlpolizirten „Staate nicht seyn sollte, so kann doch auch die beste Polizey dergleichen Bö„sewich-

Eben so wichtig ist bey dieser Betrachtung auch der Unterschied zwischen Feuerversicherungs-Anstalten die freywillig, und die gezwungen sind. Werden sämmtliche Staatsbürger verbunden, ihr verbrennliches Eigenthum darin aufnehmen zu lassen, und ist die Aufnahme würklich erfolgt; so findet durch diese allgemeine Versicherung rücksichtlich der Kriegsbrandschäden eine Gesammtheit alles Bürgereigenthums Statt, und die assekurirte Gesammtheit erhält auf diese Weise eben den Ersatz, den sie sonst durch Zuschüsse aus dem Kriegsschadensperäquationsfond erhalten würde. Eben so verhält sich die Sache, wenn alles Immobiliareigenthum assekurirt ist, indem alsdann die Immobiliarbesitzer, gegen Zahlung der Societätsbeyträge von Bezahlung desjenigen Antheils frey bleiben, den sie sonst zum allgemeinen Peräquationsfond berichtigen müßten, und es ist also indifferent, ob sie die Kriegsbrandschäden als Societätsmitglieder oder als Staatsbürger übertragen helfen, da ihnen in letzterer Qualität angerechnet wird, was sie in ersterer bezahlen. Ganz anders ist die Sache bey freywilligen Societäten, wo nur ein kleiner Theil des Eigenthums überhaupt, oder des Immobiliareigenthums besonders assekurirt wird. Wenn die Societätsmitglieder eines solchen Instituts die Kriegsbrandschäden ersetzen sollten, so würden die übrigen Staatsbürger, welche doch zu diesem Ersatz ebenfalls beytragen müssen, frey bleiben, mithin den Societätsmitgliedern gegen alles Recht die Erstattung eines allgemeinen Landesschadens aufgebürdert werden, den nicht sie allein, sondern die Gesammtheit der Staatsbürger tragen muß.

„sewichtern nicht in das Herz sehen. Dieses würde also der zweyte Hauptgrund„satz, in welchen Fällen die Vergütigung Statt finden solle, seyn.

„Im ersten Abschnitte dieses Traktats ist schon gesagt worden, daß „Kriegsschäden nicht ad casus societatis gehören. Es machte daher bey der „städtischen Gesellschaft große Motus, als der König 1764. befahl, daß die „sämmtlichen Feuerkassengelder für die 1758. von den Russen eingeäscherte „Stadt Küstrin aufgebracht werden mußten. *) Jedoch treten die Landfeuer„societäts-Reglements der Provinz Westphalen hierunter etwas bey. In ei„nigen wird der Beytrag auf fünf auch wohl neun Jahre dergleichen Verun„glückten erlassen, in andern verordnet, daß ihnen mit einem Geldvorschusse „geholfen werden soll."

§. XV. Fortsetzung und Beschluß.

Ad b und c. Die allgemeinen juridischen und sozialrechtlichen Prinzipien, imgleichen auch die übrigen Rechtsnormen, welche durch Gewohnheitsrecht, Observanz und Gerichtsgebrauch bestättiget, mithin von Einfluß auf die Rechtsfrage sind, hat Weber in seiner angeführten Schrift (Seite 241 — 265.) vielseitig erörtert, ohne jedoch, nach unserer Meinung irgend ein decisives Resultat seiner Untersuchung aufzustellen. Irren wir nicht, so sind folgende Rechtssätze unzweifelhaft.

I. Jeder Kriegsbrandbeschädigte hat als solcher ein unbestrittenes Recht auf vollständigen Ersatz aus demjenigen Fond, der zum Ersatz aller Kriegs-

*) Unstreitig gründete Friedr. II. diesen Befehl auf die im §. VIII entwickelte Grundsätze, besonders aber darauf, daß nach älterem Kriegsvölkerrecht, wahre Nothfälle ausgenommen, das Geschütz nur gegen die Festungswerke, nicht aber gegen die Gebäude in der Stadt gerichtet werden soll, welchen Grundsatz aber, wie man aus den preußischen Beschwerden in Mosers Versuchen Bd IX. Th. II. S. 137. ersieht, die Russen nicht respektirt, und die Stadt ganz eingeäschert hatten. Diese illegale Kriegsbrandbeschädigung konnte allerdings als ein solcher Zufall betrachtet werden, zu dessen Vergütigung die Societät beyzutragen schuldig war, und der Befehl scheint um so weniger ungerecht zu sein, als in den Societätsstatuten der Fall des Kriegsbrandschadens nicht ausdrücklich von der Vergütigung ausgeschlossen wird.

Kriegsschäden von der Gesammtheit der Staatsbürger zusammen gebracht werden muß, und wenn er diese Entschädigung ohne Weiterung erhält, so kann von einem andern Schadensanspruch gar nicht die Rede seyn. Die Kriegsbrandbeschädigung giebt ihm kein Recht, sich aus der Fruersocietätskasse und aus dem Vermögen aller Assekurirten Mitglieder zu bereichern, was offenbar geschehen würde, wenn er den Betrag seines Brandschadens einmal aus dem allgemeinen Kriegsschadensersatzfond, und dann aus dem Societätsvermögen erheben, mithin doppelt fordern und empfangen dürfte.

II. Aller Kriegsbrandschaden ist ein Theil des Kriegsschadens überhaupt, den die Totalität der Bürger ersetzen muß. Vorausgesetzt, daß die Mitglieder der Feuersocietät Bürger sind, und also zur ersatzpflichtigen Totalität gehören, — was auch in der Regel, und unseres Wissens allenthalben der Fall ist, — ergiebt es sich von selbst, daß, wenn der allgemeine Kriegsschadensersatzfond dem Kriegsbrandbeschädigten seinen Indemmisationsanspruch bezahlt, diese Zahlung auch mit aus denjenigen Beyträgen geleistet wird, welche die Societätsmitglieder als Staatsbürger in diesen Fond gegeben haben. Sie würden also doppelt zahlen müssen, wenn sie als Staatsbürger zu dem allgemeinen Fond Beyträge geben, und als Societätsmitglieder den Kriegsbrandschaden besonders ersetzen sollten, was, als höchst widerrechtlich, eben so wenig geschehen darf.

III. Hieraus geht nun die Nothwendigkeit hervor, die Masse der Kriegsbrandschäden von der Masse der Kriegsbrandschäden überhaupt aufs Genaueste separiren, ihre Verität und ihren Betrag besonders erörtern und feststellen zu lassen. Die fast in allen Reglements zur Ausmittlung der Brandschäden überhaupt vorgeschriebene Prozedur ist hinreichend, ein zuverläßiges Liquidum des gesammten Kriegsbrandschadensbetrages zu konstituiren, und sobald dies feststeht, ergiebt ein sehr einfacher Kalkül das arithmetische Verhältniß dieses Betrages zum Betrage aller Kriegsschäden.

IV. An sich ist es offenbar widerrechtlich, daß die Societätsmitglieder den Betrag des Brandschadens allein ersetzen sollen, da er doch als Kriegsschaden von der Totalität aller ersatzpflichtigen Bürger getragen und vergütet

werden

werden muß. Diese Vergütigung erfolgt indessen leider oft entweder gar nicht, oder doch für den Brandbeschädigten nicht schnell genug, und nicht zur rechten Zeit. Der erste Fall darf rechtlich niemals eintreten, und wenn er faktisch eintritt, kann von keinem Rechte, von keinem Rechtsstreite, von keiner Rechtsfrage mehr die Rede seyn. Ein Staat, der den Kriegsschadensersatz nach rechtlichen Peräquationsgrundsätzen verweigert; der, was er jedem Einzelnen zu schützen und zu vertheidigen versprochen hat, und doch nicht schützen und vertheidigen konnte und wollte, jedem Einzelnen nicht aus der Gesammtheit ersetzt, hat gar keine rechtliche Existenz; er kann ein Gewaltstaat seyn, aber kein Rechtsstaat. Der einzelne Beschädigte darf, so lange er nicht vollkommenen Ersatz erlangt, den treulosen Staat als Feind verfolgen; er ist zu jedem Mittel berechtiget, den Bund- und Vertragsbrüchigen zu zwingen, ihm vollständig zu bezahlen, was er durch Nichtleistung des versprochenen Schutzes verloren hat. Der zweyte eben so traurige Fall tritt besonders dann ein, wenn eroberte und okkupirte Provinzen, höherer politischer Ursachen wegen, nicht zu der in den Friedenskonventionen bestimmten Zeit geräumt werden können, und hier zeigen sich nun die Schwierigkeiten bey der Löschung der juridischen Aufgabe am deutlichsten.

V. Vor allen Dingen versteht es sich von selbst, daß, wenn die Sozietätsmitglieder zur Ersatzzahlung an den Kriegsbrandbeschädigten verurtheilt werden, sie die Summe ihres zu dieser Entschädigung gezahlten Beytrags von demjenigen Quanto in Abrechnung bringen, und würklich abziehen dürfen, was sie als Staatsbürger, der Repartition gemäß, zu dem allgemeinen Kriegsschadensersatzfond zahlen müssen. Durch diesen Abzug wird aller Kriegsbrandschaden auf die Totalität der ersatzpflichtigen Bürger repartirt, mithin dergestalt peräquirt, daß sich nun die Societätsmitglieder durchaus über keine Prägravation mehr beschweren können; das Unrechtmäßige ihrer Verurtheilung scheint auf diese Weise ganz gehoben zu seyn.

VI. Offenbar wäre hiemit auch die Sache völlig abgemacht, wenn sich dabey nicht die höchstwichtige Frage von selbst aufdränge:

„muß

„muß die Feuerversicherungs = Societät dem Kriegsbrandbeschädigten „diejenige Ersatzsumme, welche er von der allgemeinen Entschädigungsfond „zu fordern hat, vorschießen, wenn er ohne seine Schuld gehindert „wird, sie aus diesem Fond schnell und rechtzeitig erheben zu können?

Nach unserer Meinung ist sie unbedenklich zum Vortheil des Kriegsbrandbeschädigten zu entscheiden, und zwar aus folgenden Rechtsgründen.

a) Der Zweck jeder Feuersocietät ist ganz unstreitig auf eine spezielle Sicherstellung des Eigenthums gegen Brandgefahr gerichtet, und die Garantie dieser Societät muß im Allgemeinen also immer und allemal eintreten, wo der generelle Staatsschutz nicht eintreten kann. Dieser Fall ist vorhanden, wenn der Beschädigte seine Ersatzforderung aus dem allgemeinen Kriegsschadenersatzfond nicht schnell und rechtzeitig zu erheben vermag.

b) Alles versicherte Eigenthum ist, rücksichtlich der Versicherung, Gesamteigenthum der Societät (S. §. III. und IV. S. 10 12.) Die Beschädigung jedes Assekurirten trift wegen der societätsmäßigen Ersatzpflicht alle Societätsmitglieder, und alle haben ein hieraus entspringendes eigenes Interesse, die Wiederherstellung des beschädigten Gesammteigenthums zu bewürken. Dies ist aber nur dadurch möglich, daß alles kriegsbrandbeschädigte Eigenthum jedes Einzelnen durch die Hülfe aller wieder in den vorigen Stand gesetzt werde, denn allein unter dieser Bedingung kann das Gesammteigenthum unbeschädigt erhalten bleiben. Wird aber diese Hülfe verweigert, und kann der Brandbeschädigte deshalb theils seine eingeäscherte Gebäude nicht schnell, rechtzeitig und tüchtig wiederaufbauen, theils auch sein Gewerbe nicht betreiben, und theils endlich vielleicht gar sein Leben nicht erhalten; so geht sein Vermögen auch größtentheils oder wohl ganz zu Grunde, und das Societätsgesamteigenthum ist dadurch um den Betrag des assekurirten Vermögens verringert. Die Gestattung dieser Verringerung widerspricht aber der Socialgarantie aller gegen alle; das Vermögen jedes Einzelnen ist Objekt und Unterpfand dieser

Garan-

Garantie, und darum darf die Societät nicht zugeben, daß es vernichtet werde. Wird es dagegen durch die Hülfe aller erhalten, wird der Beschädigte wieder in den Stand gesetzt, seine Beyträge als Societätsmitglied zu bezahlen; so bleibt der Vermögenszustand der Societät unvermindert derselbe, wie er vor der Beschädigung war, und die Societätsmitglieder haben durch ihre Hülfleistung nichts gethan, als ihre Societätsverbindlichkeit, das gegenseitig garantirte Eigenthum gegen Veringerung durch Feuerbeschädigung sicher zu stellen, erfüllt. Diese Verbindlichkeit haben aber alle Unbeschädigte nicht etwa blos gegen den einzelnen Beschädigten, sondern auch dergestallt unter einander und gegen sich selbst zu erfüllen, das sie jeder Unbeschädigte von allen seinen unbeschädigten Sociis fordern kann, weil jeder das Ganze und das Ganze wiederum jedes Einzelne garantirt hat, mithin jeder unbeschädigte Einzelne einen Theil dieser Garantie verlieren würde, wenn das Eigenthum des beschädigten Socii vernichtet wird, worauf, als auf einen Theil des Ganzen, sich diese Garantie ebenfalls gründet.

c) Dadurch, daß der Beschädigte ein Recht hat, vom Staate Ersatz zu fordern, verliert er seinen Anspruch an die Societät keinesweges; es liegt vielmehr in ihrer ganzen Anlage, in ihrem Geiste und in ihrem Plane, ihm schleunige Unterstützung zu gewähren. Sie leidet auch durch diese Unterstützung keinen Schaden, da, wie schon oben erwähnt worden, jedes Mitglied die Summe seines Beytrags von dem Kontributionsquanto zum allgemeinen Kriegsschadenersatzfond abrechnen darf, und da ihr bis zu diesem Zeitpunkte der Abrechnung eine privilegirte Hypothek auf das Grundstück des Beschädigten zusteht. Nach römischem Rechte steht diese privilegirte und prioritätische Sicherstellung desjenigen, qui ob refectionem aedium credidiret, vollkommen und unbezweifelt fest. „Interdum posterior potior est priori: ut„pota, si in rem istam conservandam impensum est, quod „sequens credidit; hujus enim pecunia salvam fecit totius „pignoris causam“.

L. 5. 6. 15. D. (XXII. 4.) qui potiores in pignore, verglichen mit L. 7. Cod. (VIII. 18.) qui pot. in pig., mit Leg. 17. D. (XIII. 7.) de pignorat. act. und Leg. 5. pr. D. (X. 4.) ad exhibend. *)

und eine gleiche Bestimmung ist in dem als gemeines Recht Europas zu betrachtenden Code Napoleon Liv. III. Tit. XVIII. Cap. II. Sec. II. Art. 2103. No. 4 — 5 enthalten.

„Les créanciers privilégiés sur les immeubles sont. — „4° Les architectes, entrepreneurs, maçons, et autres „ouvriers employés pour édifier, reconstruire ou réparer „des bâtiments, canaux au autres ouvrages quelqonques „etc. 5° Ceux qui ont prêté les deniers pour payer ou „rembourser les ouvriers jouissent du même privilege, „pourvu que cet emploi soit authentiquement constaté „par l'acte d'emprunt et par la quittance des ouvriers, „ainsi qu'il à été dit ci-dessus pour ceux qui ont prê„te les deniers pour l'acquisition d'un immeuble."

Das preußische Landrecht hat Th. I. Tit. XI. §. 972. den Baumeistern zwar auch einen gesetzlichen Titel zum Realrechte gegeben; zur Existenz desselben ist indessen doch die Eintragung erforderlich, ohne welche solches überhaupt niemals vorhanden ist, und da die zum Aufbau der Kriegsbrandstätten gegebene Feuersocietätsvorschüsse nirgends mit einem solchen legalen Privilegio und gesetzlichem Titel zum Realrechte versehen sind, so wird es dringend nothwendig seyn zu bestimmen:

„daß solche Vorschußkapitale so lange, bis sie durch Abrechnung „bey der erfolgten allgemeinen Kriegsschadenersatz-Repartition der

*) Thibauts Pandektenrecht. Th. II. §. 642. No. II. S. 77. In Frankreich galt dieser Grundsatz schon in den frühesten Zeiten. Cujat ad. Leg. 7 qui pot. in pig Arrêtes de Lamoignon litr. 21. Art. 56. D'Herincourt de la vente des immeubles ch. II. Sect. I. No. 9.

„Societät und ihren Mitgliedern erstattet und abgegolten sind, zur „ersten Hypothek, jedoch unzinsbar und mit dem Vorrechte vor allen „eingetragenen Gläubigern, auf das wieder aufgebauete Grundstück „intabulirt werden sollen."

Ueber diese Verordnung werden sich die eingetragene Gläubiger auch weder beschweren können noch wollen; ihnen wird durch den mit jenem Vorschußkapitale bewürkten Aufbau der Grundstücke nicht blos das durch den Kriegsbrand verlorne Objekt ihrer Sicherheit wieder hergestellt, sondern ihr Schuldner wird auch in die Lage versetzt, ihnen die laufenden Zinsen zahlen zu können. Die prioritätische Eintragung des Vorschußkapitals geschieht überdies nur interemistisch und provisorisch, bis zu dem Zeitpunkte, wo der Staat das Vorschußkapital durch Abrechnung auf die Beyträge zum allgemeinen Kriegsschadensersatzfond erstattet hat. So wenig daher die eingetragene Gläubiger durch diese Maaßregel verlieren, so groß ist dagegen der Gewinn für die Societät, denn sie wird eben durch Bestellung dieser ersten und sichersten Hypothek die höchste Solidität erhalten, das größte öffentliche Zutrauen erlangen, und denjenigen Kredit am leichtesten finden, welchen sie zur Bezahlung der Vorschüsse bedarf, sonst aber bey dem Mangel an koursirendem baarem Gelde entweder gar nicht bekommen würde, oder mit wucherlichen Zinsen bezahlen müßte.

d) Wider die Verurtheilung des zinsenfreyen Vorschusses kann sich die Feuerversicherungs-Societät, unseres Erachtens aber auch mit keinem juristischen Einwande schützen; denn ob wir gleich

aa) selbst behaupten, daß die ausdrückliche, und um so mehr also die stillschweigende Garantie der Kriegsschäden, aus staats- und völkerrechtlichen Gründen darum als eine ungültige, ganz unmögliche Verbindlichkeit zu betrachten sey, weil die höhere Garantie des Staatsschutzes, unter welcher allein sie bestehen könne, durch feindliche Gewalt vernichtet worden; so darf doch auf dies Argument nicht reflektirt werden, sobald von der Bestimmung eines verbindlichen Ausspruchs des Civilrichters für streitende Par-

theyen

ihnen die Rede ist, die, indem sie ihre Streitsache in dem bürgerlichen Gerichtshofe zur Entscheidung vorlegen, anerkennen, daß sie in Privatrechtssachen noch einer bestehenden juridischen Weltordnung unterworfen seyn wollen. Durch dies Anerkenntniß entsagen sie jenem an sich sonst allerdings unwidersprechlichen Einwande freywillig, und wenn es gleich nach reinen Prinzipien des Staats- und Völkerrechts keinen rechtlichen Zwang geben kann, sie zu einer an sich durch die Aufhebung des Staatsschutzes ungültig gewordenen Verbindlichkeit anzuhalten, so liegt doch in der Agnition der Kompetenz der Civiljustiz das Zugeständniß der Legalität ihrer coërzitiven Macht, welcher sie sich auch ohne alle staatsbürgerliche Verpflichtung auf diese Weise ungefähr eben so unterwerfen, als dies die streitende Theile unter den Ausspruch selbst gewählter Schiedsrichter thun, wenn sie ihnen zugleich auch die Befugniß zur Exekutionsvollstreckung ihres kompromissarischen Urtels zugestehen.

bb) Eben so wenig sind die übrigen Vorwände von Gewicht, welche die Gegner unser Meinung vorbringen. Kriegsbrandschäden sind an sich weder eigentlich zufällige Schäden, noch ganz unvorherzusehende. Allerdings erstreckt sich die Feuerassekuration auf alle und jede Brandschäden, deren Ersatz kein Dritter zu leisten verbunden ist, und nur diejenigen Schäden sind davon ausgenommen, welche ausdrücklich von der Versicherung ausgeschlossen sind. Nun ist zwar ein Dritter, nämlich der Staat, oder die Totalität der Bürger, zum Ersatz der Kriegsbrandschäden verbunden, allein seine Verbindlichkeit nicht so schnell zu erfüllen im Stande, als es die Erhaltung des Beschädigten und die Erhaltung des Gemeingutes der Societät fordert, welche eben deshalb auch nicht bezahlen, sondern nur gegen möglichst größte Sicherstellung zinsenfrey vorschiessen soll. Hätte sich die Societät auch wegen der Vorschußverbindlichkeit befreyen wollen, so mußte sie ausdrücklich alle Kriegsbrandschäden für ersatzunfähig erklären. Daß bey Errichtung einer Feuer-

assek-

assekuration nicht an diese Art Schäden gedacht, daß es nicht die Intention der Assekurirten gewesen sey, sich deshalb so viel als möglich sicher zu stellen, bleibt unverweißlich. Man muß vielmehr annehmen, daß die Absicht eines jeden, der dem Versicherungsinstitute beygetreten ist, keine andere, als die vollkommenste Sicherstellung seines Eigenthums gegen jede Art von Brandschäden, gewesen sey. Einen außerordentlichen Vortheil und besondern Gewinn erhält der Brandbeschädigte durch den zinsenfreyen Vorschuß gar nicht; er verliert in der Regel immer noch bedeutend, und empfängt höchstens Ersatz seines positiven Schadens. *) Deshalb kann man ihn auch nicht als denjenigen Kontrahenten betrachten, qui clarius loqui debuisset, und überhaupt artet

*) J. H. Böhmer de interpretatione facienda adversus eum, qui clarius loqui debuisset in Exercit. ad Pand. Exer. XXX. Tom. II §. 20. 25. und S. J. Kapf in seiner Dissert. sistens quæstion. quis sit, qui in conv. ambig. clar. loqui debuisset? Tüb. 1792. behaupten: daß diejenige Erklärung, welche dem Verlierenden am wenigsten nachtheilig sey, angenommen werden müsse. Andere z. B. Cujatius Observ. L. 1. c. 1. und Puffendorf Tom. I. Absch. 132. §. 8. bestreiten auch dies noch. Wenn man aber auch jener Meinung beytritt, so ist doch immer der Brandbeschädigte der Verlierende, und ihm zu Gunsten muß also die Erklärung gemacht werden.

Nach unserer Meinung ist aber die Interpretationsregel überhaupt grundlos. Auf die Intention der Kontrahenten, mithin bey wechselseitigen Verträgen auf die Tendenz ihres Willens nach den entgegengesetzten Richtungen, welche der Vertrag und das Geschäft andeutet, darauf allein, nicht auf den mehr oder weniger klaren Ausdruck, kommt es an. Bey allen lästigen Verträgen ist die Willenstendenz des einen Kontrahenten der des andern allemal diametral entgegengesetzt. Was der eine erhalten soll, muß der andere geben; was der eine gewinnt, muß der andere verlieren, was der eine empfangen will, muß der andere leisten. Die ganze Auslegunskunst eines dunklen Vertrags muß also nur darauf gerichtet seyn, den Punkt zu finden, wo diese, gleich den Enden eines Hebels, entgegengesetzt ausstrebende Willen im ruhigen Gleichgewichte befindlich gewesen sind, als der Vertrag abgeschlossen werde; kürzer gesagt: das Auffinden des Indifferenzpunktes der diffenzirenden Willenspotenzen ist Zweck und Aufgabe der juridischen Hermenevtik.

Durch

artet ein sophistischer Rekurs auf diese an sich noch streitige Interpretationsregel allemal in einen schädlichen und gehässigen Mißbrauch aus, wenn ein einzelner Privatmann mit privilegirten Staatsinstituten auf Treu und Glauben Verbindungen abgeschlossen, und dabey auch würklich nicht alle, nur gegen die Chikane rathsame Rechtskautelen, beobachtet hat. In solchen Fällen muß vielmehr die lojalste Erklärung zum Vortheil des Privatmannes eintreten, sobald nur die wahre Absicht der Verbindung überhaupt ausgemittelt ist, in welcher er, voll vom reinsten Vertrauen auf Integrität, sie geschlossen hat.

e) Ganz so vergeblich berufen sich die Gegner auf ein rechtsanaloges Argument, wenn sie anführen; „daß, weil nach aller Rechtslehrer Meinung, ein Pächter, der alle Unglücksfälle übernommen hat, doch nicht „die allerungewöhnlichsten Zufälle, besonders nicht die Kriegsschäden tragen „dürfe, *) auch die Feuersocietät, wenn sie gleich alle Brandschäden garantirt habe, dennoch vom Ersatz der Kriegsbrandschäden freygesprochen werden „müsse" —. Einestheils ist jener Satz in Rücksicht des Pächters selbst nach gemeinem Recht noch nicht über allen Zweifel erhoben, und wenn er gleich in

Durch diese Ansicht, die ein sehr scharfsinniger Kopf: H. D. Zirkler in Grolmanns Magazin für die Philosophie und Geschichte des Rechts Bd. II. St. III S. 299. ff. ganz in unserm Sinne weiter entwickelt hat, wird ein neues allein sicheres Auslegungssystem begründet, zugleich aber ein lästiges Pak hermeneutischen Plunders überflüßig gemacht. In unserm Fall, ist nun die möglichste Sicherstellung für alle Feuersgefahr der Indifferenzpunkt der differenzirenden Willenpotenzen aller Interessenten, und schon deßhalb rechtfertiget sich unsere Entscheidung um so mehr, als sie den Verpflichteten zugleich die möglichst geringste Leistung auferlegt.

*) Winkler von Kriegsschäden der Pächter und Miethsleute Absch. II. No. 27. 28. 31. 33. 51 — 53. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 46. Wernher Part. II Observ. 420. Tom. V. 5. Obs 98. Bodmann über Repartition und Veräquation der Kriegsschäden Absch. III. §. 47. S. 220. lit. a." „Eine im Pachtkontrakte allgemein geschehene Ueberrechnung aller Unglücksfälle kann auf die Kriegsschäden, und eine ebenfalls nur in allgemeinen Ausdrücken geschehene Uebernehmung der Kriegsschäden, kann auf diejenigen, welche die Substanz treffen, nicht ausgedehnt werden." §. 594. a. a. Ort, preuß. Landrechts.

in preußischen Staate auf einem klaren Gesetze (§. 594. Tit. XXI. Th. I. des allg. Landr.) beruht, so ist doch anderntheils und vorzüglich seine analoge Anwendung auf die Feuersocietäten, in so fern es auf juridische Deduktion ihrer Vorschußverbindlichkeit anerkannt, ganz unzuläßig, da sich nur höchstens eine Nichtzahlungsverbindlichkeit daraus folgern ließe. Die Verbindlichkeit zum Vorschuß ist aber gerade aus dieser Analogie sehr in die Augen fallend, wenn man erwägt, daß der Pächter, alles, was an Naturalien, Lebensmitteln, Requisitionen, Fuhren, Einquartirungskosten u. s. w. gefordert wird, bis zum Schlusse des Wirthschaftsjahres ebenfalls vorschießen, und erst, wenn dann keine Vergütigung vom Staate erfolgt, den ersatzfähigen Betrag vom Pachtgelde abziehen, (ebend. §. 570. 585. 592 — 593. und mit dessen Terminzahlungen kompensiren kann (ebd. §. 595.)

f) Endlich ist die Verurtheilung der Versicherungsgesellschaft in die Leistung des zinsenfreyen Vorschusses auch dem Gemeinwohl des Staates ganz angemessen, und mit den richtigsten nationalökonomistischen Grundsätzen völlig übereinstimmend. Je schneller der Aufbau der Brandstätten bewürkt, je unverzüglicher den Abgebrannten Wohnung und Obdach zurückgegeben wird, je früher blüht Leben und Thätigkeit, Fleis und Erwerb aus den Gräbern der Verwüstung hervor —; je leichter wird das erduldete Elend vergessen, je feuriger der Bürger von neuer Liebe zur Heimath, zum Vaterlade ergriffen. Nicht immer kann, selbst bey dem besten Willen, der Staat diese Wiederherstellung der abgebrannten Wohnungen so schnell bewürken, als es die allgemeine Wohlfahrt fordert, und als es für den Beschädigten nothwendig ist, wenn er nicht zu Grunde gehen, und für die bürgerliche Gesellschaft auf immer verloren seyn soll. Es muß also eine Mittelsperson vorhanden seyn, welche den Vorschuß macht, wofür aber nicht nur der Staat selbst Schuldner wird, sondern auch zur Erleichterung des Kredits dieser Mittelsperson noch eine möglichst große besondere Sicherheit bestellt werden muß. Es kann unter diesen Umständen aber keine schicklichere Mittelsperson geben, als die Versicherungssocietät; sie ist mit dem Geschäft, auf dessen Berichtigung es ankommt, ganz vertraut, sie hat dabey ein eigenes dringendes Interesse, ja ihre Existenz hängt davon ab. Sie kann bey dem Vorschusse nichts verlieren;

und

und nur die Zinsen sind das einzige Opfer, was von ihr gefordert wird. Ihr auch diese anzuweisen, fehlt es theils an einem Objekte, theils würde die Berechnung ganz ins Unendliche gehen. Der Brandbeschädigte, als Ersatz berechtigte, kann sie unmöglich zahlen; auch hat er in der Regel dazu keine Mittel, besonders, wenn er bedeutende Realschulden verzinsen muß. Die Realgläubiger können zu dieser Verzinsung etwas beyzutragen ebenfalls nicht angehalten werden, und nur allein vom Staate, als dem eigentlichen Ersatz pflichtigen allein könnte die Versicherungs-Societät allerdings auch die Vergütigung der Zinsen fordern. Da aber die Berichtigung des Kapitalvorschusses dadurch erfolgt, daß sich der Staat von dem Quanto des Beytrags zum allgemeinen Kriegsschadensersatzfond die Abrechnung derjenigen Summe gefallen läßt, welche die Societätsmitglieder zum Ersatz der Kriegsbrandschäden vorgeschossen haben, und da für eine solche Abrechnung kein bestimmter terminus a quo nnd ad quem angegeben werden kann; so führt nothwendig jeder Usural- und Interusuralkalkül auf unübersehbare Weiterungen, die in allen Kriegsschadensperäquations- und Repartionsgeschäften, welche so einfach als möglich zu behandlen sind, vermieden werden müssen.

Aus diesen Gründen haben auch einige Societätsreglements, z. B. das in der II. Klasse No. 5. angeführte, die Vorschußverbindlichkeit ausdrücklich anerkannt, und selbst Weber, der sonst unser Gegner ist, hat solche doch ebenfalls zugestehen müssen. Uebrigens wird jede einsichtsvolle und thätige Regierung dafür sorgen, daß die Vorschüsse der Feuersocietät auch zweckmäßig verwendet werden. Darum muß sie, wie Weber sehr richtig anführt: „verhindern, daß das Geld nicht in die Hände der Verunglückten zur eigenen Disposition gegeben wird. Sie wird vielmehr eine „eigene Kriegsbrandretablissements-Kommission niedersetzen, „welche das ganze Geschäft leitet und dirigiet. Diese Kommission wird dafür einstehen, daß die Gelder würklich zum Aufbau der Gebäulichkeiten verwendet, die neue Baue aber ohne Uebersetzung von Seiten der Ouvriers, „und besonders ohne alle Konkurrenz jüdischer Kalkstein- Ziegel- „und Holzlieferanten, schnell und tüchtig vollendet werden. Bauverständige werden mit Rücksicht auf Borhöcks, Gillys und Eikemeyers Preißschaften, und auf Triests, besonders Catels Vorschlä-

ge

„ge *) den Plan entwerfen, dabey aber das Wohlfeile mit dem Tüch„tigen, das Schöne mit dem Nützlichen, das Bequeme mit dem „Dauerhaften zu verbinden wissen".

In der Provinz, wo ich schreibe, hat, die Vorstädte der Festungen ausgenommen, — Dank sey es dem Waltenden, Dank sey es der guten Kriegszucht ihrer letzten Eroberer! kein bedeutender Kriegsbrand gelodert. Möge die Fackel des Kriegs nie mehr in sie getragen werden, möge nie ein Fall eintreten, wo diese meine Abhandlung in ihr unmittelbaren praktischen Nutzen haben kann! Das ist der Wunsch, mit dem ich sie schließe.

*) Louis Catels guter Rath für denjenigen Landmann, welcher durch die Folgendes Kriegs sein Wohnhaus, seine Ställe und Scheunen eingebüßt hat. Mit zwey Kupfertafeln Berlin (b. Braunes) 1808. 8. 70 Seit.

Beylage.

Chronologisches Verzeichniß der Gesetze und Reglements für Feuerversicherungs-Institute, nebst einigen litterarischen Notitzen.

I. 1609. Oldenburg. Vorschlag an den Grafen Anton Günther von Oldenburg im Jahre 1609. die Assekuranz der Häuser der Unterthanen betreffend.

(Winkelmanns Oldenburgsche Friedens- und der benachbarten Lande Kriegshandlungen 1671. S. 67. Beckmanns Beytr. zur Geschichte der Erfindungen Bd. I. Leipz. 1786. S. 219.)

II. 1676. Hamburg. 1) Generalfeuerkassen-Ordnung vom 30. Novbr. 1676. 2) Neue Generalfeuerkassen-Ordnung vom 28. Septbr. 1753.

(Sammlung der bey der Stadt Hamburg eingeführten Feuerveranstaltungen und Ordnungen: Hamburg bey Piscator 1768. S. 199. Krügelsteins Feuerpolizey Th. III. S. 59 — 76 enthält einen vollständigen Extrakt. J. A. Günther, Versuch einer revidirten Ordnung für die General-Feuerkasse der Reichsstadt Hamburg nach allgemeinen Assekuranzgrundsätzen. Hamburg 1802. 4. Büsch, allgemeine Uebersicht des Assekuranzwesens — als Grundlage zur Beurtheilung von F. E. Biebers Plan zur Errichtung einer für Hamburg möglichst vortheilhaften Versicherungskompagnie gegen Feuersgefahr.)

3) Neue Articuli der Feuerkasse ausserhalb der Stadt Hamburg, genannt die verbesserte, vom 11. Febr. 1732. (die angef. Sammlung No. VIII. S. 231 — 248.) 4) Feuerkasse- und Feuerordnung im neuen Werke vom 28. Febr. 1744. (angef. Sammlung No. IX. S. 249 — 272.) 5) Verfassungsartikel der Association Hamburgscher Einwohner zur Versicherung gegen Feuersgefahr vom 24. Septbr. 1795. Hamb. 1795. 4to 38 Seit. (Einen vollständigen Auszug liefert Krügelstein a. a. O. S. 111 — 148.)

III. 1677. Haarburg. In dieser Stadt besteht seit dem Jahre 1677. eine 1732. erneuerte Feuerkasse (v. Bergs Polizeyrecht Th. III. S. 70. Not. 1.)

IV. 1706. Preussen. Königl. Preuß. Generalfeuerkassen-Reglement d. d. Cöln a. d. Spree den 1. Juni 1706. Aufgehoben durch das Reskript v. Jan. 1711.

(Mylius C. C. March. Tom. V. Sect. I. p. 175. No. 10. ebend. No. 24.)

V. 1718. Berlin. 1) Königl. preuß. Reglement der Berlinschen Feuer-Societät vom 29. December 1718. (Myl. C. C. M. Tom. V. I II. p. 249. No. 30.) 2) Feuercocietäts-Reglement für die Residenzstadt Berlin d. d. Berlin den 1. May 1794. (Myl. C. C. M. Tom. IX. p. 2157. No. 44.)

VI. 1719. Städte der Kur- und Neumark. 1) Vereinigte Kur- und Neumärkische Städte Feuersocietät vom 4. Decbr. 1719. 2) Reglement für die vereinigte Kur- und Neumärkische Städte-Feuersocietät, de dat. Berlin den 30. May 1800.

(Myl. C. C M. Tom. X. p. 2955. No. 34. Der Werth des versicherten Eigenthums betrug im Jahre 1805. die Summe von 43,337,000 Thalern, der jährliche Beytrag aber zwölf Groschen vom Tausend des versicherten Eigenthums. S. Gädekens Lexikon von Berlin das. 1806. S. 170.)

VII. 1721. Magdeburgsche und Mannsfeldsche Städte. Reglement der Magdeburg. und Mannsfeldischen Städte-Feuersocietät vom 20. Januar 1721. (S. v. Lamotte, neue Beyträge zur Kammeralwissenschaft Th. I. P. 67. angef. in Hofmanns Repertorium der preuß. Landesgesetze Bd. I. S. 127. Borowskys Finanzpraxis Bd. II. §. 88. S. 422.)

VIII. 1722. Cleve und Märksche Städte. 1) Feuersocietäts-Reglement für die Städte des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Mark v. 1. May 1722. 2) Erneuertes und verbessertes Feuersocietäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark, de dat. Berlin den 26. May 1801. (Myl. C. C. M. Tom. XI. S. 170. No. 28.

IX. 1729. Kursachsen. A. Brandkasse. 1) Mandat wider das Bettelwesen und wegen Errichtung einer allgemeinen Brandkasse de dat. Dresden den 5. April 1729. (Fortgesetzter Codex Augustæus oder Corpus juris Saxonicum. Leipz. 1772. S. 538.) 2) Mandat wegen Verordnung der einheimischen Armen, imgleichen wegen des Brandwesens und der allgemeinen Brandkasse d. d. Dresden den 28. Decbr. 1733. (Cod. August. a. a. O. S. 606.) B Brandversicherungs-Gesellschaft. 1) Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehnng der erlittenen Brandschäden d. d. Dresden den 10. Novbr. 1784. 2) Anderweites Mandat wegen der neuen Einrichtung in Ansehung der erlittenen Brandschäden d. d. Dresden den 4. Novbr. 1789.

(Die Finanzmaterialien Bd. I. §. 9. enthalten Bemerkungen über diese Mandate. Vorzüglich ist nachzulesen: Stubenrauchs Anleitung zum gerichtlichen Verfahren bey der in Chursachsen eingerichteten Versorgung der Brandschäden. Leipz. 1798. Die Kursächsischen Brandkatastra betrugen im Jahre 1793. eine Totalsubscriptionssumme von 64,428,781 Reichsthaler, im Jahre 1803. aber 96,072,637 Reichsthaler. Leipziger Intelligenzblatt von 1793. S. 67. von 1804. No. 12. Auch in Sachsen wurden zuerst Brandkollektenkassen errichtet, dann aber, wie im Preußischen, Feuersocietäten etablirt. S. Schmieders sächsische Polizeyverfassung Th. I. S. 145. ff. auch Th. II. S. 814. ff.)

X. 1742. Schlesien und Glatz. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande im Herzogthume Schlesien und der Grafschaft Glatz zu halten v. 24. Novbr. 1742. Deklaration vom 23. Novbr. 1799. (Samm-

lung

lung der Schlesischen Verordnungen v. J. 1740. — 1744. S. 217. No. 66. Stengels Beyträge Bd. XII. S. 144.)

XI. 1743. Schlesische Städte. Deklaration d. d. Breslau vom 19. Februar 1743., daß die unter den sämmtlichen schlesischen Städten, (Breslau ausgenommen, als welches für sich bleibt) zu errichtende Feuersocietät keinen andern Zweck habe, als die Unterthanen vor aller Gefahr zu versichern. (In der Sammlung schlesischer Verordnungen v. J. 1743. No. 6. S. 5. Für die Stadt Breslau ist kein besonderes Reglement vorhanden, vielmehr die Societät im Allgemeinen nach dem städtischen Generale eingerichtet worden. Dagegen ist noch zu bemerken, a.) die Instruktion für die Feuersocietätskassen-Rendanten vom 17. Novbr. 1749. und b.) die Deklaration des Brandschadens- und Feuersocietäts-Reglements, nebst einer Instruktion für die schlesischen Landräthe, welchergestallt darnach die Kontributions-Remission und Feuersocietshülfe eruirt und determinirt werden soll, vom 2. Decbr. 1750.)

XII. 1745. Paris. Avis en conséquence de l'enrégistrement fait au Charelet le 26. Mars 1745. de l'association des Interesses en Compaguie d'assurances générales de Paris, touchant les assurances des maisons contre l'incendie. (Im Jonrnal öconom. Fevr. 1758. p. 70.)

XIII. 1750. Kur-Braunschweig. (Vergl. No. XLII.) Verordnung der Kur-Braunschweigschen Brandversicherungs-Gesellschaft für die Fürstenthümer Calenberg, Göttingen und Grubenhagen vom 16. und 26. März 1750. (In den Leipziger Sammlungen von wirthschaftlichen Sachen. Leipz. 1752. Bd. VIII. S. 145. Die Deklarationen und Ergänzungen dieser Verordnung liefert Fr Ch. Willich in seinen Kur-Braunschweigschen Verordnungen Th. I. S. 417. Auch sind nachzulesen: J. H. L. Bergius, Sammlung auserlesener deutscher Landesgesetze, welche das Polizey- und Kameralwesen zum Gegenstande haben. Frankf. a. M. 1783 — 93. 13tes Alphab. S. 10. und Gedanken von der Einrichtung und dem Nutzen dieser Brandassekuranz-Societät in den gelehrten Handverschen Anzeigen v. 1751. St. 9. und den Leipz. Sammlungen v. 1759. St. 163. Seit. 595 bis 627.)

XIV. 1751. Nassau-Weilburg. Nassau-Weilburgsche Feuer-Bau- und Brandassekuranz-Ordnung. Wetzlar 1751. (In Krünitz Encyklopäd. Th. VIII. S. 218. und Beckmanns Beyträg. zur Gesch. der Erfind. Bd. I. S. 218.)

XV. 1752. Lauenburg. Erneuerte und verbesserte Feuerversicherungs-Ordnung von 1752. publizirt 1794. (v. Bergs Polizeyrecht Th. III. S. 70.

XVI. 1753. Herzogthum Braunschweig. Herzoglich Braunschweig-Wolffenbüttelsche Verordnung die Errichtung einer Brandversicherungs-Gesellschaft betreffend, d. d Braunschweig den 18. Juli 1753. (In den Leipz. Sammlungen Bd X. S. 898.)

XVII. 1754. Anspach. Auszug aus dem Markgräfl. Anspachschen Mandat, die Errichtung einer Brandassekuranz-Societät betreffend, d. d. 10. Juli 1754. (Nachricht

richt von der Brandenburg-Onolsbachschen Brandversicherungs-Anstalt in der Realzeitung S. 879 bis 882.', auch im 29 und 30 Stück der Stuttgardter physikalisch-ökonom. gemeinnützigen Wochenschrift v. J. 1756., imgleichen im 5 Stück der fränkischen ökonom. landwirthschaftl. Mannigfaltigkeiten. Schwabach 1777. Seit. 10. und im Leipz. Intelligenzblatte 1763. No. 15. 1768. S. 536. Die assekurirte Totalsumme beträgt 13,353,525 Floren.)

XVIII. 1755. Magdeburg und Mannsfeld, plattes Land. a) Reglement wegen Errichtung einer Brandassekurations-Societät im Saalkreise des Herzogthums Magdeburg und der Grafschaft Mannsfeld Magdeburgscher Hoheit, d. d. Magdeburg den 25. August 1755. (Schröbers Sammlung verschiedener Schriften. Halle 1762. Th. IX. S. 122.) b) Revidirter Rezeß und Reglement einer allgemeinen Brandversicherungs Gesellschaft auf dem platten Lande für das Herzogthum Magdeburg und die Grafschaft Mannsfeld, d. d. Magdeburg den 26. Septbr. 1789. (Myl. C. C. M. Tom. VIII. p. 2627. No. 58.) c) Anhang zum revidirten Rezeß und Reglement der Magdeburgschen Landfeuersocietät, d. d. Magdeburg den 28. May 1804. Magdeb. gedr. bey Hänel. (Zu dieser Brandversicherung gehören die sieben Kreise des Herzogthum Magdeburg, die Fürstenthümer Quedlinburg, Eichsfeld und Erfurt, die Herrschaft Blankenhayn und die Städte Mühlhausen und Nordhausen, imgleichen die Kondominal-Herrschaften Treffurt und Dorla; auch sind die Fürstenthümer Schwarzburg, Sondershausen und Rudolstadt hinzu getreten. Die Assekuranzsumme beträgt nach dem Rechnungsabschluß fürs Jahr 180$\frac{7}{8}$. 30,084,675 Rthlr. s. v. Faber in der Vorrede S. VI)

XIX. 1756. Würtenberg. Grundgesetze der herzoglich Würtenbergschen Feuerkasse vom J. 1756. (Im Würtenbergschen Wochenbl. 1785. S. 23 bis 24., auch bey Gäng a. a. O. S. 56. und in Krünitz Encykl. Th. III. S. 161.)

XX. 1756. Hohenstein. Feuersocietäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Hohenstein, d. d. Berlin den 12. August 1756. (Myl. C. C. M. S. II. S. 151.)

XXI. 1758 Baden-Durlach. Markgräflich Baden-Durlachsche Brandversicherungs-Ordnung vom 25. Septbr. 1758. (Gerstlachers Sammlung Baden-Durlachscher Anstalten und Verordnungen Bd. II. S. 476. Leipz. Intelligenzblatt 1763. No. 9.)

XXII. 1765. Kurmark. (Vergl. No. XLI. und XLII.) 1. Rezeß und Reglement der Kurmärkischen Feuersocietät auf dem platten Lande, d. d. Berlin den 7. Sept. 1765. (Myl. C. C. M. Tom. III. S. 1021. No. 88.) 2) Revidirter Rezeß vom 11. April 1771. (Myl. C. C. M. Tom. V. Part. I. S. 303. No. 58. Vergl. Bergius Sammlung 1 Alpab. S. 172.

XXIII. 1765. Hildesheim. Fürstbischöflich-Hildesheimsche Verordnung, die Einrichtung einer Brandversicherungsgesellschaft betreffend vom 12. December 1765. (Bergius Sammlung 4 Alphab. S. 61.)

XXIV.

XXIV. 1766. Söster Börde. Feuersocietäts-Reglement der Söster Börde, nebst dessen allergnädigsten königlichen Konfirmation, d. d. Berlin den 19. November 1766. Myl. C. C. M. Tom. IV. S. 1043. No. 3.)

XXV. 1766. Baden-Baden. Markgräflich Baden-Badensche Brandversicherungs-Ordnung vom 20. October 1766. (G. J. Gegel, Sammlung von Verordnungen und Reskripten. Frankf. und Leipz. 1772. Bd. I. S. 11.)

XXVI. 1767. Grafschaft Mark. (S. No. XLVI.) Feuersocietäts-Reglement für das platte Land der Grafschaft Mark vom 19. Febr. 1767. (Vergl. den Eingang der Brandversicherungs-Ordnungen für den Altenaschen und Wetterschen Kreis.)

XXVII 1767. Cleve. Feuersocietäts-Reglement für das platte Land des Herzogthums Cleve, d. d. Berlin den 13. März 1767. Deklarationsreskripte von 13. und 17. August 1767. (Myl. C. C. M. Tom. IV. p. 5069. No. 1. ebendaselbst No. 61. Gegels Sammlung Bd II. S. 668.)

XXVIII 1767. Hessen-Cassel. Brandassekuranz-Ordnung, d. d. Cassel den 27. April 1767. (Gegels Sammlung Bd II. S. 83. Die Assekuranzsumme beträgt mit Ausschluß der Stadt Hanau 14,188,490 Rthlr.

XXIX 1767 Ostfriesland. (S. No. XLIII.) Reglement der Feuersocietät in Ostfriesland vom 1. Octbr. 1767. (Borowsky, preuß. Kameral- und Finanzpraxis Bd. II S. 423. Eine Deklaration dieses Reglements fürs platte Land, d. d. Berlin den 20. May 1796. in Myl. C. C. Tom. IX. p. 2191. No. 52.)

XXX. 1768. Würzburg. Ankündigung der Brandversicherungs-Societät vom 18. Juni 1768. Verordnung vom 2ten Januar 1769. Die assekurirte Totalsumme beträgt 43,296,641 Gulden rheinl., und an Beyträgen von 125 Gulden rheinl. Einsatz, ist in 38 Jahren mehr nicht, als 1 Gulden $26\frac{16}{36}$ Prozent bezahlt worden. S. den Generalkonspekt in der Würzburger Zeitung vom 8. Sept. 1807. Beyl. No. 8.)

XXXI. 1768. Königreich Preussen. Adeliche Dörfer. Reglement der Landfeuersocietät der adelichen Dorfer in Preussen vom 14. May 1768. (Myl. C. C. M. Tom. IV. S. 5759. Borowsky, a. a. O. Bd. II. §. 88. S. 423.)

XXXII. 1768. Meurs. Feuersocietäts-Reglement für das platte Land des Fürstenthums Meurs, d. d. Berlin den 8. Juli 1768. (Myl. C. C. M. Tom. IV. p. 4019. No. 56.)

XXXIII. 1768. Herzogthum Weimar. Fürstlich Sachsen-Weimar und Eisenachsches obervormundschaftliches Patent, die im Fürstenthum Weimar und in der Jenaischen Landesportion zu errichtende Brandassekurations-Societät betreffend,

send, d. d. Weimar zur Wilhelmsburg den 23. August 1768., erneuert den 12. Juni 1772. (In No. 51. des Leipz. Intelligblattes vom J. 1768. S. 536 bis 543. und 5ten und 6ten Stück zu der Kameral- und Haushalt-Wiss. Jena 1769. S. 631 bis 661.)

XXXIV. 1769. Kurmark. Mobilien-Assekuranz. Mobilien-Feuer-Assekuranz für die evangelischen Prediger, sowohl in den Städten als auf dem platten Lande der Kurmark, d. d. Berlin den 25. Januar 1760. Deklarationsreskript zum Artik. III. vom 28. April 1774. (Myl. C C. M Tom. IV. p. 6291. Tom. 17. S. 3217. Krügelstein a. a. O. S. 86 bis 96. Krünitz Encyklop. Th. XIII. S. 221. Lamottes neue Beyträge v. 1789. Th. I S. 136.)

XXXV. 1769. Königreich Pressen, oder Ostpreussen. Reglement für die auf dem platten Lande im Königreiche Preussen zu errichtende Feuersocietät d. d. Berlin den 14. May 1769. (Myl. C. C. M. Tom. p. 5379. No. 34.)

XXXVI. 1769. Gotha. Reglement der Brandassekurations-Societät für das Herzogthum Gotha, d. d. Friedenstein den 11. Decbr. 1769. Erläuterungen vom 23. Juli 1772., 21. Junius 1786. und 20. Januar 1791. Neue Beyfugen zur Landesordnung Kap. 12. Art. 3. S. 344.

XXXVII. 1770. Königreich Preussen. Domainendörfer. Reglement zur Domainen-Feuer-Societät im Königreiche Preussen, d. d. Berlin den 13. Novbr. 1770. (Myl. C. C. M. Tom. IV. p. 7417. No. 79.)

XXXVIII. 1772. Altenascher Kreis in der Grafschaft Mark. Spezielles Feuersocietäts-Reglement für das platte Land des Altenaschen Kreises, d. d. Berlin den 17. November 1772. (Myl. C. C. M. Tom. V. Part. I. p. 593. No. 67. Bergius Sammlung. 1stes Alphab. 19 B.)

XXXIX. 1773. Wetterscher Kreis in der Grafschaft Mark. Feuersocietäts-Reglements für das platte Land des Wetterschen Kreises in der Grafschaft Mark, d. d. Berlin den 25. Novbr. 1773. (Myl. C. C. M. Tom. V. Part. III. p. 645.

XL. 1777. Hessen-Darmstadt. Fürstlich Hessen-Darmstädtsche Brandassekurations-Ordnung vom 1. August 1777. (Bergius Sammlungen 1sies Alphab. S. 37.)

XLI. 1777. Neumark. a. Reglement der Landfeuer-Societät der Neumark vom 30. Novbr 1777. (Myl. C. C M. Tom. IV. p. 1178 No. 1.) b. Allergnädigst konfirmirter Landfeuer-Societäts-Regreß und Reglement für die Neumark das Land Sternberg und die vereinigten Kreise Crossen, Züllichau und Cottbss, de dat Potsdam den 17ten August 1802. (Myl. C. C. M. Tom. XI p. 1142. No. 47.) c.) Feuerordnung für die der Neumark einverleibte Städte vom 13. Juni 1749. in Hoffmanns Repertor; der preuß. Landesgesetze IIIte Fortsetzung erster Anhang S. 121 — 134.

XLII.

XLII. 1779. Kurmark. Mobilienassekuranz-Reglement, durch welches zwischen sämmtlichen Schulbedienten in der Kurmark in Absicht ihres Mobiliarvermögens eine Feuersocietät errichtet und festgesetzt worden, d. d. Berlin den 15. Juli 1719. Deklarationsreskript vom 27. August 1801. (Myl. C. C. M. Tom. 17. p 1602. Tom. XI. p. 511. v. Lamottes neue Beyträge zur Kameralwissenschaft Th. I. S. 153.

XLIII. 1780. Ostfriesland. Mühlenbesitzer. Landesherrlich genehmigte Einrichtung der von den Mühlenbesitzern in Ostfriesland und dem Haarlinger Lande verabredeten und geschlossenen Feuer-Societät der Mühlen- und Mühlenhäuser, welche in die Brandsocietät der Städte und des platten Landes besagter Provinz nicht mit aufgenommen sind, d. d. Berlin den 22. April 1780. (Myl. C. C. M. 17. p. 1946. No. 15.)

XLIV. 1780. Mainz. Fürstlich Mainzische Feuer-Assekuranz-Ordnung für die Vorlande des Mainzer, Erfurter und Eichsfeldee Staats, d. d. Mainz den 16. Juli 1780. (Beckmanns Sammlungen auserlesener Landesgesetze, welche das Polizey- und Kameralwesen betreffen. Frankf. 1789. Th. VII. S. 117.)

XLV. 1781. Baiern. (S. Gäng a. a. O. Seit. 46. not. 1.)

XLVI. 1781. Grafschaft Mark. Feuersocietäts-Reglement für die Städte der Grafschaft Mark vom 26. May 1781. (Myl. C. C. M. Tom. XI. p. 170.)

XLVII. 1782. Schweden. Reglement der Allgemeinen der Brandversicherungsanstalt vom 15ten April 1782. Für die Residenzstadt Stockholm und einige andere größere Städte bestehen schon frühere Brandassekuranzen. (Schlözers Staatsanzeigen Bd. XII. Heft 45. S. 94.)

XLVIII. 1783. Westphalen. Feuerassekuranz-Ordnung für das Herzogthum Westphalen v. J. 1783. (Gäng a. a. O. Seit. 13. Ein Auszug ist enthalten in den Ephemeriden der Menschheit vom J. 1783. St. II. S. 239.)

XLIX. 1783. Trier. a) Kurfürstlich Triersche Brandversicherungsordnung vom 27. Decbr. 1783. b) Generale, das kurtriersche Brandversicherungsinstitut betreffend v. 5. Juni 1784. (Hartlebens Anzeigen der neuesten juristischen Litteratur Th. IV. Mainz 1787. S. 470. No. 2.)

L. Westpreussen. Reglement zur Feuersocietät für das platte Land in Westpreussen, d. d. Berlin den 27. Decbr. 1785. Erläuterungen vom 24. October 1789. und 22. Juli 1794. (Myl. C. C. Tom. VII. p. 3268. No. 61.)

LI. 1785. Fürstenberg. (S. Gäng a. a. O. S. 42.)

LII. 1786. Augsburg. Fürstlich Ausburgsche Brandschadens-Versicherungs-Ordnung vom 28. April 1786. (Gäng a. a. O. S. 14. 41.)

LIII. 1787. Reichsstädte in Schwaben. Entwurf wegen Einrichtung einer

einer Brandschadens-Gesellschaft unter einigen Reichsstädten im Schwäbischen Kreise vom J. 1787. (Reuß deutsche Staatskanzeley Th. XX. Ulm 1788. S. 170.)

LIV. 1787. Abteien in Schwaben. Gesellschaftliche Brandversicherungsanstallten von verschiedenen Reichsabteyen in Schwaben. Memmingen bey Imeyer 1787. 16 Seit. fol. (Reuß deutsch. Staatskanzeley Th. XXI Ulm 1788. S. 131. Diese Gesellschaft besteht aus den Äbteien Ochsenhausen, Echingen, Kaisersheim, Roggenburg, Wettenhausen, Neresheim, Guttenzell, Söfflingen, Issni und St. Ulrich in Augsburg.)

LV. 1789. Reichsritterschaft. Vorschlag zu einer allgemeinen reichsritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft. Verfaßt von Rebmann, Erlangen 1789. 4. 60 Seit. (Die Ausführung dieses Vorschlags ist noch nicht erfolgt. v. Bergs Polizeyrecht Th. III. S. 71.)

LVI 1792. Salzburg. Plan über die im Salzburgschen einzuführende Brandversicherungs-Anstalt vom 14. May 1792 (Mit Erläuterungen abgedruckt bey Gäng a. a. O. S. 96. ff. Die Ausführung ist noch unterblieben, v. Bergs Polizeyrecht Th. III. S. 70.)

LVII. 1792. Schwaben. Mobilien-Assekuranz. Plan und Ankündigung einer Mobilien-Assekuranzgesellschaft in Schwaben im Reichsanzeiger August 1792. No. 50. S. 413. No. 51. S. 422. (Nach §. 13. dieses Plans sind Brandschäden, welche durch feindliche Verheerungen veranlaßt werden, von der Assekuranz ausgeschlossen.)

LVIII. 1792. Oettingen und Hohenlohe. Fürstlich Oettingische und Hohenlohesche Brandversicherungs-Anstalt vom Jahr 1792. (Salzburger Intelligenzblatt vom J. 1792. St. 2. Reichsanzeiger vom J. 1792 No. 1. Seit. 13.)

LIX. 1797. Schwarzburg-Rudolstadt. Konfirmirte Statuten der freywilligen Brandversicherungs Anstaltgesellschaft in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom 4. Decbr. 1797. Rudolstadt, gedrukt in der Hofbuchdruckerei 1798. (Schleswig Holsteinsche Blätter für Polizey und Kultur 1799. 1. S. 107. Die Gesellschaft besteht nicht mehr, da das Fürstenthum 1803 der Magdeburgschen Landfeuersocietät beygetreten ist.)

LX 1800. Kurmark. Mobilien-Assekuranz. Reglement durch welches zwischen den Schullehrern und Küstern auf dem platten Lande der Kurmark eine Feuersocietät errichtet und festgesetzt wird, d. d. Berlin den 24. Decbr. 1800. (Myl. C. C. M. Tom. X. p. 3255. No. 84.)

LXI. 1803. Südpressen. a. die Städte. Feuersocietätsreglement für die Städte in Südpreussen, d. d. Potsdam den 21sten April 1803. (Browsky a. a. O. S. 424. b. das platte Land. Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Südpreussen, d. d. Charlottenburg den 9. Juni 1804. Polnisch und deutsch Warschau bey Ragoczy 1804.

LXII. 1803. Calenberg und Grubenhagen. (Vergl. No. XIII.) Erneuerte Verordnung die Calenberg-Grubenhagensche Brandassekurations-Societät betreffend, d. d. St. James den 20. May 1803. (Ein ausführliches vortrefflich durchdachtes Gesetz. v. Bergs Polizeirecht Bd. IV. Th. II. No. XLVII. S. 773 814. Der Kriegsbrandschäden wird nirgends besonders erwähnt, vielmehr §. 31. und 48. für jeden durch unglückliche Feuersnoth an einem assekurirten Gebäude verursachten Schaden, es sey nun, daß dieser Schade durch das Feuer selbst, oder durch die Löschungsanstalten geschehen wäre, Vergütigung versprochen, wenn der Brand nicht von der Person des Eigenthümers dolose veranlaßt worden.)

LXIII. 1803. Fürstenthum und Grafschaft Löwenstein. Brandversicherungs-Ordnung für sämmtliche fürstlich- und gräflich Löwensteinsche Lande, d. d. Wertheim den 1. October 1803. (v. Bergs Handbuch des Polizeirechts Bd. VI. Th. II. No. XLVII. S. 816. — 822.)

Dies Reglement gehört noch zu denen Gesetzen, in welchen über die Kriegsbrandschäden nichts Besonderes bestimmt ist. Der §. 8. sagt blos: „Die Schad„loshaltung der durch den Brand entweder ganz oder zum Theil verunglück„ten Gebäude findet in allen Fällen nach Proportion des Schadens statt, „es mag solcher vom Wetterstrahl, oder durch Einlegung boßhafter Menschen, „oder sonsten zufälliger Weise entstanden seyn.")

LXIV. 1804. Neuschlesien. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in Neuschlesien, oder in den beyden Kreisen Vilica und Siviers zu halten, d. d. Potsdam den 13. November 1804. Polnisch und deutsch. Breslau bey J. W. Korn 1804.

LXV. 1804. Kurfürstlich Reichserzkanzlerische Lande. Kurfürstlich Reichserzkanzlerische Feuersocietätsordnung, d. d. Aschaffenburg den 27. Juni 1804. 24 S. fol. Sie betrift das Fürstenthum Aschaffenburg, Regensburg und die Grafschaft Wetzlar; ist auch mit dem vormaligen Kurmainzischen unter No. LXIV. angeführten Reglement gleichlautend.

LXVI. 1807. Fürstlich Primatische Lande. Durch eine Verordnung vom 28. Juli 1807. ist die eben benannte kurfürstl. Erzkanzlerische Feuer-Assekuranz-Ordnung vom 27sten Juni 1804. in sämmtlichen fürstlich Primatischen Landen eingeführt, und für die Stadt Frankfurt am Mayn unter folgenden Titel besonders publizirt. „Abdruck der kurfürstlichen reichserzkanzlerischen Feuerassekuranz-Ordnung vom 27. Juli 1804., welche nun in allen fürstlich Primatischen „Landen eingeführt ist, und worauf nach der unterm 28. Juli 1807. durch den Druck „bekannt gemachten landesherrlichen höchsten Verordnung, die für die Stadt „Frankfurt und die dazu gehörige, auch weiter benannte Ortschaften, gnädigst angeordnete Spezial-Brandassekuranz-Direction angewiesen worden; mit Anlagen, „und mit einigen den hiesigen Lokalverhältnissen angemessenen, an den gehörigen

„Stenlle

„Stellen eingeschalteten Bemerkungen. Mit höchster Genehmigung. Frankf a. M. „1807. (bey Varentrapp und Werner) 40 Seit. 4to"

LXVII. 1808. Baden (Vergl. No. XXI. und XXV.) Brandversicherungs-Ordnung für das Großherzogthum Baden v. J. 1808. Karlsruhe bey Maklot 1808. 4to.

I. Im Allgemeinen ist noch nachzulesen:

a. Joh. Bernh. Bicker. Diss. de igne. Ultraj. 1766. 4to

b. v. Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst. Breslau 1777. Th. I S. 202.

c. Versuche über die Staatswirthschaft, Handlung und Manufaktur, von einem Kaufmanne. Leipzig und Rostock. 1769. S. 43 — 80.

d. Lamprechts Staatswissenschaft Th. I. Seit. 416. §. 988.

e. Vom Nutzen einer Brandassekuranz-Societät, in den nützlichen Beyträgen zu den Strelitzschen Anzeigen vom 30. October und 6. November 1765. St. 5. und 6.

f. Vorschläge, wie eine Brandgewährleistungs-Gesellschaft in der Kürze und ohne viele Schwierigkeiten, auch ohne alle baare Anlage, füglich errichtet werden könne — in den Giessenschen wöchentlichen gemeinnützigen Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1767. St. 43. S. 339. — 343., auch St. 46. Seit. 363 ff.

g. Ueber die möglichen Nachtheile einer Brandschadens-Assekuranz in Schlözers Staatsanzeigen Heft IV. S. 513 — 14. Heft X. S. 178 — 182. Heft XII. S. 486 — 493.

h. Anweisung, wie man sich in Rücksicht der erlittenen Brandschäden zu verhalten hat. Leipz. 1787.

i. (J. G. A. Beck.) Regulativ für das Rettungsinstitut der Mobilien und Effecten bey Feuersgefahr zu Gotha. Erfurt b. Rudolphi 1799. 36 S. 3 gr. (Rezens. in den Ergänzungsbl. der Litt. Zeit. II. B. 191 — 192., in der oberdeutschen Litt. Zeit. 1799. II. B. 356 — 357. und der Gothaschen gel. Zeit. 99. 497. Eine vortreffliche Schrift.)

k. Reichsanzeiger 1795. S. 1097. 1310. 1340. 1406.

l. Ueber die Brandassekuranzen in Dänemark sind besonders in den Jahren 1790 — 1794. mehrere dänische Schriften erschienen, welche das systematische Verzeichniß der juristischen und staatswissenschaftlichen Litteratur von 1790 — 95. Weimar 1799. Abth. II. II. 7. b. c. (VIII. 2756 — 2761.) näher nachweiset.

m. Ehlers staatswissenschaftliche Aufsätze. Kiel 1702. Th. II 118. ff. und T. III. S. 32 ff. Nach der Berechnung dieses Schriftstellers verhielten sich zur Zeit, als er schrieb, eine Wetter- und Wasser-Assekuranz gegen die damals im größten Theile Europas bestehende Feurassekuranz wie 1 zu $11\frac{3}{7}$.

II. Für die preussischen Staaten ist noch zu bemerken:

aa. Cirkulare an sämmtliche Kammern, daß die zur Obersteuerkasse einzusendenden Feuersocietätsgelder portofrei passiren sollen, d. d. Berlin den 16. May 1768. (Ediktensamml. von 1768. No. 14.)

bb. Allgem. Landrecht Th. I. Tit. VIII. §. 50 — 64.

cc. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 339. und dessen Deklarationsreskript vom 26sten October 1795. in Stengels Beytr. Bd. IX. S. 335.

dd. Preussisches Landrecht v. Jahre 1721. Part. II. Lib. IV. Tit. 9. Art. 3. und 4. nebst dem Deklarationsreskripte vom 29. Juni 1801., abgedruckt in Hoffmanns Repertorio der preuß. Landesgesetze III. Fortsetzung S. 19 — 20.

ee. Von Errichtung der Feuersocietätsbeyträge für die Bauerhöfe in Bennekendorfs Oecon. forens. Th. I. S. 171. ff.

ff. Hase's Handbuch des preußischen Kameral- und Polizeywesens. Magdebur 1795. Th. II. S. 160. ff.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

einer Brandschadens-Gesellschaft unter einigen Reichsstädten im Schwäbischen Kreise vom J. 1787. (Reuß deutsche Staatskanzeley Th. XX. Ulm 1788. S. 170.)

LIV. 1787. Abteien in Schwaben. Gesellschaftliche Brandversicherungsanstallten von verschiedenen Reichsabteyen in Schwaben. Memmingen bey Imeyer 1787. 16 Seit. fol. (Reuß deutsch. Staatskanzeley Th. XXI Ulm 1788. S. 131. Diese Gesellschaft besteht aus den Äbteien Ochsenhausen, Echingen, Kaisersheim, Roggenburg, Wettenhausen, Neresheim, Guttenzell, Söfflingen, Issni und St. Ulrich in Augsburg.)

LV. 1789. Reichsritterschaft. Vorschlag zu einer allgemeinen reichsritterschaftlichen Brandversicherungs-Gesellschaft. Verfaßt von Rebmann, Erlangen 1789. 4. 60 Seit. (Die Ausführung dieses Vorschlags ist noch nicht erfolgt. v. Bergs Polizeyrecht Th. III. S. 71.)

LVI 1792. Salzburg. Plan über die im Salzburgschen einzuführende Brandversicherungs-Anstalt vom 14. May 1792 (Mit Erläuterungen abgedruckt bey Gäng a. a. O. S. 96. ff. Die Ausführung ist noch unterblieben, v. Bergs Polizeyrecht Th. III. S. 70.)

LVII. 1792. Schwaben. Mobilien-Assekuranz. Plan und Ankündigung einer Mobilien-Assekuranzgesellschaft in Schwaben im Reichsanzeiger August 1792. No. 50. S. 413. No. 51. S. 422. (Nach §. 13. dieses Plans sind Brandschäden, welche durch feindliche Verheerungen veranlaßt werden, von der Assekuranz ausgeschlossen.)

LVIII. 1792. Oettingen und Hohenlohe. Fürstlich Oettingische und Hohenlohesche Brandversicherungs-Anstalt vom Jahr 1792. (Salzburger Intelligenzblatt vom J. 1792. St. 2. Reichsanzeiger vom J. 1792 No. 1. Seit. 13.)

LIX. 1797. Schwarzburg-Rudolstadt. Konfirmirte Statuten der freywilligen Brandversicherungs-Anstaltgesellschaft in dem Fürstenthume Schwarzburg-Rudolstadt vom 4. Decbr. 1797. Rudolstadt, gedrukt in der Hofbuchdruckerei 1798. (Schleswig-Holsteinsche Blätter für Polizey und Kultur 1799. 1. S. 107. Die Gesellschaft besteht nicht mehr, da das Fürstenthum 1803. der Magdeburgschen Landfeuersocietät beygetreten ist.)

LX 1800. Kurmark. Mobilien-Assekuranz. Reglement durch welches zwischen den Schullehrern und Küstern auf dem platten Lande der Kurmark eine Feuersocietät errichtet und festgesetzt wird, d. d. Berlin den 24. Decbr. 1800. (Myl. C C. M Tom. X. p. 3255. No. 84.)

LXI. 1803. Südpressen. a. die Städte. Feuersocietätsreglement für die Städte in Südpreussen, d. d. Potsdam den 21sten April 1803. (Browsky a. a. O. S. 424. b. das platte Land. Reglement für die Feuersocietät des platten Landes der Provinz Südpreussen, d. d. Charlottenburg den 9. Juni 1804. Polnisch und deutsch Warschau bey Ragoczy 1804.

LXII. 1803. Calenberg und Grubenhagen. (Vergl. No. XIII.) Erneuerte Verordnung die Calenberg-Grubenhagensche Brandassekurations-Societät betreffend, d. d. St. James den 20. May 1803. (Ein ausführliches vortrefflich durchdachtes Gesetz. v. Bergs Polizeirecht Bd. IV. Th. II. No. XLVII. S. 773 814. Der Kriegsbrandschäden wird nirgends besonders erwähnt, vielmehr §. 31. und 48. für jeden durch unglückliche Feuersnoth an einem assekurirten Gebäude verursachten Schaden, es sey nun, daß dieser Schade durch das Feuer selbst, oder durch die Löschungsanstalten geschehen wäre, Vergütigung versprochen, wenn der Brand nicht von der Person des Eigenthümers dolose veranlaßt worden.)

LXIII. 1803. Fürstenthum und Grafschaft Löwenstein. Brandversicherungs-Ordnung für sämmtliche fürstlich- und gräflich Löwensteinsche Lande, d. d. Wertheim den 1. October 1803. (v. Bergs Handbuch des Polizeirechts Bd. VI. Th. II. No. XLVII. S. 816. — 822.)

Dies Reglement gehört noch zu denen Gesetzen, in welchen über die Kriegsbrandschäden nichts Besonderes bestimmt ist. Der §. 8. sagt blos: „Die Schad„loshaltung der durch den Brand entweder ganz oder zum Theil verunglück„ten Gebäude findet in allen Fällen nach Proportion des Schadens statt, „es mag solcher vom Wetterstrahl, oder durch Einlegung boßhafter Menschen, „oder sonsten zufälliger Weise entstanden seyn.")

LXIV. 1804. Neuschlesien. Reglement, wie es mit Errichtung der Feuersocietät auf dem platten Lande in Neuschlesien, oder in den beyden Kreisen Vilica und Siviers zu halten, d. d. Potsdam den 13. November 1804. Polnisch und deutsch. Breslau bey J. W. Korn 1804.

LXV. 1804. Kurfürstlich Reichserzkanzlerische Lande. Kurfürstlich Reichserzkanzlerische Feuersocietätsordnung, d. d. Aschaffenburg den 27. Juni 1804. 24 S. fol. Sie betrift das Fürstenthum Aschaffenburg, Regensburg und die Grafschaft Wetzlar; ist auch mit dem vormaligen Kurmainzischen unter No. LXIV. angeführten Reglement gleichlautend.

LXVI. 1807. Fürstlich Primatische Lande. Durch eine Verordnung vom 28. Juli 1807. ist die eben benannte kurfürstl. Erzkanzlerische Feuer-Assekuranz-Ordnung vom 27sten Juni 1804. in sämmtlichen fürstlich Primatischen Landen eingeführt, und für die Stadt Frankfurt am Mayn unter folgenden Titel besonders publizirt. „Abdruck der kurfürstlichen reichserzkanzlerischen Feuerassekuranz-Ordnung vom 27. Juli 1804., welche nun in allen fürstlich Primatischen „Landen eingeführt ist, und worauf nach der unterm 28. Juli 1807. durch den Druck „bekannt gemachten landesherrlichen höchsten Verordnung, die für die Stadt „Frankfurt und die dazu gehörige, auch weiter benannte Ortschaften, gnädigst angeordnete Spezial-Brandassekuranz-Direction angewiesen worden; mit Anlagen, „und mit einigen den hiesigen Lokalverhältnissen angemessenen, an den gehörigen

„Stenlle

„Stellen eingeschalteten Bemerkungen. Mit höchster Genehmigung. Frankf a. M. „1807. (bey Varentrapp und Werner) 40 Seit. 4to"

LXVII. 1808. Baden (Vergl. No. XXI. und XXV.) Brandversicherungs-Ordnung für das Großherzogthum Baden v. J. 1808. Karlsruhe bey Malot 1808. 4to.

I. Im Allgemeinen ist noch nachzulesen:

a. Joh. Bernh. Bicker. Diss. de igne. Ultraj. 1766. 4to

b. v. Bielefeld, Lehrbegriff der Staatskunst. Breslau 1777. Th. I S. 202.

c. Versuche über die Staatswirthschaft, Handlung und Manufaktur, von einem Kaufmanne. Leipzig und Rostock. 1769. S. 43 — 80.

d. Lamprechts Staatswissenschaft Th. I. Seit. 416. §. 988.

e. Vom Nutzen einer Brandassekuranz-Societät, in den nützlichen Beyträgen zu den Strelitzschen Anzeigen vom 30. October und 6. November 1765. St. 5. und 6.

f. Vorschläge, wie eine Brandgewährleistungs-Gesellschaft in der Kürze und ohne viele Schwierigkeiten, auch ohne alle baare Anlage, füglich errichtet werden könne — in den Giessenschen wöchentlichen gemeinnützigen Anzeigen und Nachrichten vom Jahre 1767. St. 43. S. 339. — 343., auch St. 46. Seit. 363 ff.

g. Ueber die möglichen Nachtheile einer Brandschadens-Assekuranz in Schlözers Staatsanzeigen Heft IV. S. 513 — 14. Heft X. S. 178 — 182. Heft XII. S. 486 — 493.

h. Anweisung, wie man sich in Rücksicht der erlittenen Brandschäden zu verhalten hat. Leipz. 1787.

i. (J. G. A. Beck.) Regulativ für das Rettungsinstitut der Mobilien und Effecten bey Feuersgefahr zu Gotha. Erfurt b. Rudolphi 1799. 36 S. 3 gr. (Rezens. in den Ergänzungsbl. der Litt. Zeit. II. B. 191 — 192., in der oberdeutschen Litt. Zeit. 1799. II. B. 356 — 357. und der Gothaschen gel. Zeit. 99. 497. Eine vortrefliche Schrift.)

k. Reichsanzeiger 1795. S. 1097. 1310. 1340. 1406.

I. Ueber

l. Ueber die Brandassekuranzen in Dänemark sind besonders in den Jahren 1790 — 1794. mehrere dänische Schriften erschienen, welche das systematische Verzeichniß der juristischen und staatswissenschaftlichen Litteratur von 1790 — 95. Weimar 1799. Abth. II. II. 7. b. c. (VIII. 2756 — 2761.) näher nachweiset.

m. Ehlers staatswissenschaftliche Aufsätze. Kiel 1702. Th. II 118. ff. und T. III. S. 32 ff. Nach der Berechnung dieses Schriftstellers verhielten sich zur Zeit, als er schrieb, eine Wetter- und Wasser-Assekuranz gegen die damals im größten Theile Europas bestehende Feurassekuranz wie 1 zu $11\frac{3}{7}$.

II. Für die preussischen Staaten ist noch zu bemerken:

aa. Cirkulare an sämmtliche Kammern, daß die zur Obersteuerkasse einzusendenden Feuersocietätsgelder portofrei passiren sollen, d. d. Berlin den 16. May 1768. (Ediktensamml. von 1768. No. 14.)

bb. Allgem. Landrecht Th. I. Tit. VIII. §. 50 — 64.

cc. Allgem. Gerichtsordnung Th. I. Tit. 50. §. 339. und dessen Deklarationsreskript vom 26sten October 1795. in Stengels Beytr. Bd. IX. S. 335.

dd. Preussisches Landrecht v. Jahre 1721. Part. II. Lib. IV. Tit. 9. Art. 3. und 4. nebst dem Deklarationsreskripte vom 29. Juni 1801., abgedruckt in Hoffmanns Repertorio der preuß. Landesgesetze III. Fortsetzung S. 19 — 20.

ee. Von Errichtung der Feuersocietätsbeyträge für die Bauerhöfe in Bennekendorfs Oecon. forens. Th. I. S. 171. ff.

ff. Hase's Handbuch des preußischen Kameral- und Polizeywesens. Magdebur 1795. Th. II. S. 160. ff.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grattenauer, Karl Wilhelm Friedrich,

Über die Vergütigung der Kriegsbrandschäden durch Brandversicherungs-Gesellschaften

Breslau 1809

4 J.germ. 65
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509735-5